

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

vom

15.09.2004

Weisung 272

1726.

Revision der Tarife und des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Energieabgabereglement) vom 21. Februar 1990.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Ausgangslage	3
2. Ziele der Tarifrevision	4
2.1. Ökologische Ziele	4
2.2. Wählbare Stromqualitäten	4
2.3. Stärkung von Zürich als Wirtschaftsstandort	4
2.4. Verursachergerechte Tarife für Privatkunden und Kleingewerbe	4
2.5. Erhalt der Versorgungssicherheit	5
2.6. Gewinnablieferung an die Stadt Zürich	5
2.7. Verursachergerechte Verteilung der Kosten	5
2.8. Einfachheit und Transparenz	5
3. Gesetzliche Grundlagen	5
4. Finanz- und Investitionsplanung	6
5. Tarifstruktur und -komponenten	7
5.1. Einleitung	7
5.2. Tarifstruktur	8
5.3. Produktangebot	9
5.4. Wählbarkeit, Voreinstellung	10
5.5. Förderbedingungen EB, Effizienzbonus	11
5.6. Minimalbetrag	12
5.7. Tarifzeiten	12
5.7.1. Tag / Nacht - Differenzierung	12
5.7.2. Sommer / Winter - Differenzierung	12
5.8. Leistungskomponente	13
5.9. Tarif WP, Wärmepumpen Fördertarif	13
5.10. Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen	14
5.11. Anschluss von Konsumstellen und Anlagen an das ewz-Netz	14
5.11.1. Änderung von Art. 3 und Art. 7 Energieabgabereglement	14
5.11.2. Tarif N, Netzanschluss	16
6. Preise	17
6.1. Übersicht	17
6.2. Arbeitspreis	18
6.3. Leistungspreis	18
6.4. Blindstrompreis	18

6.5.	Effizienzbonus	19
6.6.	Förderansatz für Wärmepumpen	19
6.7.	Rückvergütung an Eigenerzeugungsanlagen	19
6.8.	Tarif N, Netzanschluss	20
6.8.1.	Netzanschlussbeitrag	20
6.8.2.	Netzkostenbeitrag	21
7.	Auswirkungen der Tarifrevision	22
7.1.	Auswirkungen der Wählbarkeit	22
7.1.1.	Auswahl von Stromqualitäten	22
7.1.2.	Effizienzbonus	23
7.1.3.	Umtarifierung zwischen Tarif A und Tarif B	23
7.2.	Die Tarifrevision unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit	24
7.2.1.	Förderung der ökologischen Stromproduktion	24
7.2.2.	Steigerung der Energieeffizienz	24
7.2.3.	Auswirkungen auf die Gewinnablieferung an die Stadt Zürich	25
7.2.4.	Einführungsaufwand und zusätzlicher Personalbedarf	25
7.3.	Auswirkungen auf die Strompreise in der Stadt Zürich	26
8.	Politische Vorstösse	28
8.1.	Motionen	28
8.2.	Postulate	28
8.3.	Einzelinitiative	29
8.4.	Nichtüberweisung bzw. Abschreibung der Motionen Postulate und Ablehnung der Einzelinitiative	30

Einleitung

Am 22. September 2002 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) abgelehnt. Die Stadtzürcherinnen und -zürcher werden deshalb noch mehrere Jahre ihren Strom zu Tarifpreisen vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) beziehen. Eine Überarbeitung der letztmals 1990 erneuerten Stromtarife ist deshalb nötig.

In den letzten Jahren hat das ewz jeweils neben einer Gewinnablieferung von über 50 Mio. Franken an die Stadtkasse zusätzlich namhafte Reserven und Rückstellungen aufbauen können. Eine Senkung der geltenden Stromabgabentarife in der Stadt Zürich hat sich deshalb aufgedrängt. Mit der Vorlage „Ausschüttung ausserordentlicher Gewinne des Elektrizitätswerks an die Bezügerinnen und Bezüger als befristete Bonusaktion“ hat der Gemeinderat am 2. Juli 2003 eine auf maximal 3 Jahre befristete Bonusaktion gutgeheissen. Alle Bezügerinnen und Bezüger erhalten seit 1. Oktober 2003 auf ihren Energiekosten einen Bonus von 16 Prozent; für Ökostrom gilt ein Bonussatz von 30 Prozent.

Neben einer Tarifsenkung sind auch strukturelle Anpassungen nötig. Mit der vorliegenden Tarifvorlage werden zwei Hauptziele angestrebt:

- Erstens sollen Tarife noch stärker als bisher auf die energiepolitischen Zielsetzungen der Stadt Zürich bezüglich der Förderung von erneuerbaren Energien und der rationellen Energieverwendung ausgerichtet werden.
- Zweitens soll das ewz allen Bezügerinnen und Bezüger im schweizerischen und europäischen Quervergleich faire und günstige Strompreise anbieten.
- Grössere gewerbliche Bezügerinnen erhalten zusätzlich eine Stromvergünstigung, falls sie den Nachweis der effizienten Verwendung der Energie in ihrem Unternehmen

erbringen. Weiter sollen alle Bezügerinnen und Bezüger die Art der Stromproduktion wählen können.

1. Ausgangslage

Die Tarifstruktur des ewz wurde letztmals 1990 umfassend überarbeitet. Die noch aus der Zeit der differenzierten Verrechnung von Licht, Kraft und Wärme stammenden Tarifunterschiede für Dienstleistungs- und Industriebetriebe wurden aufgehoben, ebenso der Sondertarif für Brotbacköfen. Vorgaben für die damalige Tarifrevision resultierten aus dem Gemeindebeschluss über die rationelle Verwendung von Elektrizität (Stromsparbeschluss) vom 5. März 1989. Namentlich wurde der Vorgabe, durch Tarifmassnahmen dämpfend auf die Stromnachfrage einzuwirken, durch eine kräftige Erhöhung der Strompreise, die Aufhebung der Grundgebühren und durch Einführung progressiver Strompreise entsprochen.

Die durchschnittliche Zunahme des Elektrizitätsbedarfes in der Stadt Zürich in den 10 Jahren vor 1989 betrug 2,7 Prozent pro Jahr. Bei der Tarifrevision 1990 wurde für die Jahre 1990 bis 2000 eine jährliche Verbrauchszunahme von 2 Prozent erwartet. Um die dafür nötigen Kapazitätserweiterungen finanzieren zu können, sollten mit der Tarifrevision 1990 jährliche Mehreinnahmen von rund 60 Mio. Franken erzielt werden.

Die damaligen Erwartungen für den Stromverbrauch haben sich nicht bestätigt. Aufgrund des Arbeitsplatzabbaus im Sektor Industrie und Gewerbe in der Stadt Zürich war der Stromverbrauch bis Mitte der 90er Jahre rückläufig. Aber auch im Dienstleistungsbereich sank der Verbrauch und blieb somit deutlich unter den Strombedarfsprognosen für diesen Sektor. In den vergangenen 10 Jahren hat der Strombedarf in der Stadt Zürich im Durchschnitt um rund 0,5 Prozent pro Jahr zugenommen.

Im Oktober 2002 wurde für die Stadt Zürich der Masterplan Energie beschlossen (StrB Nr. 1438 vom 2. Oktober 2002). Die Zielsetzungen für das ewz sind darin konkretisiert und sehen im Bereich Tarife verbrauchsdämpfende Massnahmen und eine Steigerung der Stromproduktion aus neuer erneuerbarer Energie vor.

Das wirtschaftliche Umfeld hat sich in den vergangenen 14 Jahren stark verändert. Zürich und die hier ansässigen Unternehmungen stehen in einer globalisierten Wirtschaft im nationalen und internationalen Wettbewerb. Die Stadt Zürich hat ein Standortmarketing eingeführt und achtet auf optimale Rahmenbedingungen für die Wirtschaft z. B. im Bereich der Planung, Bildung usw. Die Strompreise sind für Industrie, Dienstleistungsbetriebe und Gewerbe in der EU und in Teilen der Schweiz tiefer als in Zürich.

Aufgrund verschiedener Einflussfaktoren hat das ewz sein Ertragsziel (6 bis 9 Prozent des Umsatzes) seit Beginn des laufenden Jahrzehnts regelmässig deutlich übertroffen. Übersteigt der Reinertrag des ewz den gesetzlichen Richtwert wesentlich, so wird der Überschuss einer Reserve des ewz zugewiesen.

In den Jahren 2000 bis 2003 ergab sich in Bezug auf den Ertrag, die Ablieferung an die Stadtkasse und die Bildung von Reserven beim ewz folgende Situation:

	2000	2001	2002	2003
Ertrag ewz	Mio. Fr. 543	Mio. Fr. 590	Mio. Fr. 594	Mio. Fr. 599
Ablieferung an die Stadtkasse	Mio. Fr. 50	Mio. Fr. 53	Mio. Fr. 54	Mio. Fr. 55
(= „Reinertrag“ i.S.v. Art. 4 GB vom 5.3.1989)	9,2 Prozent	9,0 Prozent	9,0 Prozent	9,0 Prozent
Einlage in Ausgleichsreserve	Mio. Fr. 15	Mio. Fr. 46	Mio. Fr. 54	Mio. Fr. 88
Einlage in Rückstellung für temporäre Bonusaktion			Mio. Fr. 50	Mio. Fr. 62

Temporär, ab Oktober 2003, befristet bis längstens 2006, werden rund 56 Mio. Franken jährlich aus dem ewz Ertrag mit der Bonusaktion an die Bezügerinnen und Bezüger „zurückgeführt“ (GR Nr. 1646, 2003/80 vom 2. Juli 2003). Die Tarifrevision soll diese temporäre Bonusaktion ablösen. Der Stadtrat schätzt die Finanzlage des ewz aufgrund der sehr soliden Basis, den heute bekannten Rahmenbedingungen und den finanziellen Zielsetzungen vor derhand als stabil ein. Die Investitionskraft des ewz muss jedoch unbedingt langfristig erhalten bleiben, damit es die Versorgungssicherheit in Zürich jederzeit sicherzustellen vermag.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben das Eidgenössische Elektrizitätsmarktgesetz in der Referendumsabstimmung vom 22. September 2002 abgelehnt. Bereits im März 2001 haben die Migros und die Watt Suisse in einem Verfahren gegen die Freiburgischen Elektrizitätswerke das Durchleitungsrecht vor der Wettbewerbskommission erzwungen. Das Bundesgericht hat den Entscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen mit Entscheid am 17. Juni 2003 geschützt. Zusammen mit der Häufung von gravierenden Stromausfällen in den USA und in Europa erhöht dies den Druck, mit einer Gesetzgebung die Stromversorgung in der Schweiz zu regeln. Der Bundesrat hat am 30. Juni 2004 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) und eine Revision des Elektrizitätsgesetzes (vorgezogene Regelung über den grenzüberschreitenden Stromhandel) eröffnet. Vorgesehen ist, dass ab Inkrafttreten des StromVG (etwa 2007) alle Bezügerinnen und Bezüger mit einem Strombedarf über 100 000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/a) den Stromlieferanten frei wählen können. Nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren würden dann alle Bezüger frei wählen können, ob sie weiterhin bei ihrem angestammten Lieferanten zu tarifähnlichen Bedingungen den Strom einkaufen wollen oder ob sie den Stromlieferanten zu Marktkonditionen frei wählen wollen; dieser Entscheid soll einem separaten Referendum unterstellt werden.

2. Ziele der Tarifrevision

2.1 Ökologische Ziele

Die Förderung der Ökologie soll noch stärker in den Tarifen verankert werden. Dieser Anspruch wird erfüllt mit der direkten Anknüpfung der Tarife für grössere gewerbliche Verbraucher an die Energieeffizienz, unter Beibehaltung des Stromsparfonds und der Wärmepumpenförderung sowie durch die ökologisch aufgewerteten Stromprodukte.

2.2 Wählbare Stromqualitäten

Bezügerinnen und Bezüger sollen die Möglichkeit erhalten, zwischen verschiedenen Stromqualitäten zu wählen. Sie sollen selbst entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie Strom aus erneuerbaren Energieträgern beziehen und einen Beitrag zur Förderung der Energieerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien leisten wollen.

2.3 Stärkung von Zürich als Wirtschaftsstandort

Ebenso gilt es, mit den vorliegenden neuen Tarifen die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Zürich zu stärken, indem für Geschäftskunden, namentlich auch für kleinere und mittlere Unternehmungen, günstige Rahmenbedingungen in Bezug auf die Versorgungssicherheit und die Stromkosten geschaffen werden.

2.4 Verursachergerechte Tarife für Privatkunden und Kleingewerbe

Andererseits sollen aber auch die Privatkunden weiterhin eine attraktive Stromversorgung angeboten erhalten. Bei den Haushalten und beim Gewerbe mit einem Stromverbrauch von weniger als 60 000 kWh pro Jahr werden die 1990 eingeführten progressiven Preiselemente aufgehoben und durch ökologische Massnahmen ersetzt. Damit wird den relativ geringfügig-

gen Einflussmöglichkeiten dieser Kundengruppe auf den Stromverbrauch besser Rechnung getragen.

2.5 Erhalt der Versorgungssicherheit

Die Ertragslage des ewz muss es dauerhaft ermöglichen, die erforderlichen Investitionen in die Anlagen zur Produktion, Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie zu tätigen, welche zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung in der Stadt Zürich notwendig sind.

2.6 Gewinnablieferung an die Stadt Zürich

Gemäss Art. 4 des Gemeindebeschlusses vom 5. März 1989 über die rationelle Verwendung von Elektrizität soll das ewz einen Reinertrag von 6 bis 9 Prozent des Umsatzes erreichen.

2.7 Verursachergerechte Verteilung der Kosten

Die neuen Tarife sollen sich vermehrt an der Kostenrechnung des ewz orientieren. Dies haben auch mehrere Fraktionen in der Gemeinderatssitzung vom 19. März 2003 gefordert.

2.8 Einfachheit und Transparenz

Die neuen Tarife sollen für die Bezügerinnen und Bezüger einfach und transparent sein.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Tarife des ewz orientieren sich an den Zielen und Grundsätzen im Energieartikel der Bundesverfassung (Art. 89 BV) und in Art. 1ff. Energiegesetz des Bundes (EnG). Der Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 über die rationelle Verwendung von Elektrizität (Energiesparbeschluss) übernimmt diese Zielsetzungen auf kommunaler Ebene und sieht Tarifmassnahmen als Instrument zur Förderung der rationellen Verwendung der Elektrizität vor (Art. 2 lit. e Energiesparbeschluss).

Konkrete Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Tarife des ewz befinden sich im kantonalen Energiegesetz, im revidierten Energiegesetz des Bundes sowie im Preisüberwachungsgesetz.

Das kantonale Energiegesetz schreibt vor, dass Elektrizität grundsätzlich gestützt auf allgemein verbindliche Gebühren für Anschluss und Lieferung abzugeben ist (§ 2 Energiegesetz vom 19. Juni 1983).

Am 21. März 2003 hat die Bundesversammlung das neue Kernenergiegesetz (KEG) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 4. September 2003 unbenützt abgelaufen. Der Bundesrat wird das Gesetz voraussichtlich am 1. Januar 2005 in Kraft setzen. Mit dem Kernenergiegesetz wurde auch das Energiegesetz in zwei Punkten geändert. Erstens überträgt das geänderte Energiegesetz dem Bundesrat die Kompetenz, Vorschriften für die Kennzeichnung der Elektrizität, insbesondere über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft zu erlassen. Zweitens sollen in Zukunft die Mehrkosten der Elektrizitäts-Verteilunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen Produzenten von den Betreiberinnen des Übertragungsnetzes finanziert werden. Die Details dieser Regelungen sind noch nicht definitiv, die Ausführungsvorschriften befinden sich derzeit in der Vernehmlassung.

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) verbietet marktmächtigen Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts das Festlegen missbräuchlicher Preise (Art. 12ff. PüG). Der Preisüberwacher hat bei früheren Gelegenheiten im Falle von öffentlichen Versorgungsbetrieben eine Gewinnablieferung an die Gemeinde bis maximal 10 Prozent des Umsatzes auf der Grundlage einer entsprechenden Rechtsgrundlage akzeptiert.

Nach der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes in der Volksabstimmung am 22. September 2002 ist der Bund daran, einen Vorschlag für eine neue Elektrizitätswirtschaftsordnung zu erlassen. Der Gesetzesentwurf wird voraussichtlich im Herbst 2004 zur Vernehmlassung vorliegen. Die parlamentarische Beratung ist für die Jahre 2005/2006 vorgesehen.

Der vorliegende Vorschlag eines neuen Tarifs für das ewz berücksichtigt den heutigen Stand der politischen Diskussionen und Vernehmlassungen. Die Tarife wurden möglichst so kalkuliert, dass sie im Falle einer Regelung der Durchleitung möglichst allen diskutierten Modellen gerecht werden. Namentlich wurde das „Unbundling“, d. h. die buchhalterische Trennung der Bereiche Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung als Rahmenbedingung in den Kalkulationsmodellen berücksichtigt.

Soweit dies heute beurteilbar ist, könnte die vorgeschlagene Tarifrevision im Falle einer Annahme des StromVG mit einer sanften Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen adaptiert werden. Das ewz sieht einen Vorteil darin, mit der neuen Tarifordnung, die zahlreiche innovative Elemente enthält, vor einem allfälligen Inkrafttreten des StromVG bereits Erfahrung sammeln zu können. Insbesondere bei den vorgesehenen Fördermechanismen für ökologisch produzierten Strom und dem innovativen Ansatz zur Honorierung der Energieeffizienz, konnte nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Bei der gleichzeitigen oder zeitnahen Einführung neuer Tarife und einem allfälligen StromVG wäre die Komplexität für das ewz und die zu erwartenden Umstellungsprobleme für die Kundschaft noch weit grösser.

4. Finanz- und Investitionsplanung

Im Rahmen der Tarifrevision wird für die Berechnung der künftigen Tarife auf die Kalkulation der einzelnen Kostenkomponenten abgestellt. Als Grundlage für die gewählten Ansätze dient das interne Kostenmodell des ewz. Dieses basiert auf den Vorgaben der Verordnungen zum vormals geplanten Elektrizitätsmarktgesetz (EMG). Die Energie wird zu marktüblichen Preisen für die Vollversorgung belastet, während bei der Durchleitung vom „Cost-plus-Modell“ ausgegangen wird. Darin ist die Berechnungsgrundlage der laufenden Kosten für Unterhalt, Instandhaltung usw. definiert. Hingegen werden für die Berechnung der Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) auf dem betriebsnotwendigen Vermögen (vorwiegend Anlagen) mehrere Modelle diskutiert. Es stellt sich die Frage, ob die Kapitalkosten auf dem historischen Anschaffungswert, oder dem Wiederbeschaffungswert der Anlagen berechnet werden sollen und zu welchem Zinssatz das Kapital verzinst werden soll. Die Differenz der beiden Berechnungsmodelle – laufende Rechnung (REMO) (historischer Anschaffungswert der Anlagen) und betriebswirtschaftliches Modell auf der Basis Wiederbeschaffungswert der Anlagen - zeigt als Vergleich für das ewz folgende Unterschiede (Referenzjahr 2002):

laufende Rechnung (REMO)	In Mio. Franken	betriebswirtschaftliches Modell	In Mio. Franken
EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern)	215	EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern)	215
Abschreibungen vom Anschaffungswert der Anlagen in der laufenden Rechnung (die Neubewertung der Netzanlagen per Ende 2001 ist berücksichtigt)	- 28	Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert der Anlagen	- 121
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	187	Ergebnis vor Zinsen und Steuern	94
Zinsen in der laufenden Rechnung	+ 3	Kalk. Zinsen auf dem Fremdkapital nach dem Modell VSE	- 38
bezahlte Steuern	-14	bezahlte Steuern (keine Berücksichtigung von kalkulatorischen Steuern)	-14

Ergebnis vor Gewinnverwendung	176	Ergebnis vor Verzinsung Eigenkapital	42
Gewinnablieferung 9 % vom Umsatz	-54	Gewinnablieferung 9 % vom Umsatz	-54
Einlage in Stromsparfonds	-5	Einlage in Stromsparfonds	-5
Überschuss	+117	Fehlbetrag	-17

Dieser Vergleich zeigt, dass mit der konsequenten Anwendung des betriebswirtschaftlichen Modells mit den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), berechnet auf den Wiederbeschaffungswerten, schon heute ein Fehlbetrag entstehen würde. Um hieraus einen Entscheid für die zukünftigen Tarifvorgaben abzuleiten, ist auch die Eigenkapitaldeckung des ewz zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der sehr komfortablen Eigenkapitalbasis beim ewz und den tendenziell sehr tiefen Anlagewerten, sind genügend Reserven vorhanden, diesen „Fehlbetrag“ (Differenz der Kapitalkosten zwischen Anschaffungs- und Wiederbeschaffungswert der Anlagen) über längere Zeit zu finanzieren. Aus Sicht des Stadtrates würde es im aktuellen Umfeld von den Bezügerinnen und Bezügerern kaum verstanden, wenn das ewz aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen weiterhin so hohe Gewinne ausweisen würde wie dies in den letzten Jahren der Fall war.

Im Sinne eines Kompromisses zwischen den aufgezeigten Rechnungsmodellen wurden für die beantragte Tarifrevision folgende finanzielle Zielsetzungen festgelegt:

1. Das Ziel der Gewinnablieferung an die Stadt Zürich wird beibehalten, dabei wird das maximale Ziel von 9 Prozent angestrebt.
2. Die aus der Tarifrevision resultierende Ertragsreduktion soll in etwa dem Umfang der gesamten jährlichen Rückvergütungen im Rahmen der temporären Bonusaktion entsprechen.
3. Der darüber hinaus erwirtschaftete Reinertrag wird in eine ewz Wiederbeschaffungsreserve eingebracht. Dies, um auch bei zukünftigen Ersatzinvestitionen über das notwendige Kapital zu verfügen.

Bezogen auf das Referenzjahr 2002 ergäbe sich damit folgendes Bild:

Operatives Ergebnis (vor Tarifrevision)	160 Mio.
Minderumsatz bzw. Gewinnreduktion zufolge Tarifrevision	-60 Mio.
Operatives Ergebnis nach Tarifrevision	100 Mio.
Gewinnablieferung an die Stadtkasse (etwa 9 % vom Umsatz)	50 Mio.
Einlage in ewz „Wiederbeschaffungsreserve“	50 Mio.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Tarifrevision nicht für eine unbeschränkte Zeit unverändert bleiben muss. Sollten sich die wirtschaftlichen oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, dann müssten die Berechnungen, die zu den neuen Tarifen geführt haben, überprüft und allenfalls angepasst werden.

5. Tarifstruktur und -komponenten

5.1 Einleitung

Entsprechend den Zielsetzungen Wählbarkeit, Kostenverursacherprinzip und Einfachheit (Transparenz) wurden die neuen Tarife im Baukastenprinzip unter Berücksichtigung der bereits aufgezeigten Rahmenbedingungen aufgebaut.

Bei den nachfolgenden Bezeichnungen und Aufzählungshilfen handelt es sich um Arbeitstitel. Die Kommunikation gegenüber den Bezügerinnen und Bezüger wird im Rahmen der Umsetzung der dann zumal genehmigten Tarife erarbeitet.

5.2 Tarifstruktur

Die neue Tarifstruktur differenziert folgende allgemeine Bezügergruppen:

Anschluss in Niederspannung (NS):

- Tarif A: Jahresverbrauch bis zu 60 000 kWh pro Konsumstelle
- Tarif B: Jahresverbrauch grösser 60 000 kWh pro Konsumstelle
- Variante B1 (Art. 8 Ziff. 3 Energieabgabereglement, EAR): Jahresverbrauch grösser 1 000 000 kWh pro Konsumstelle

Anschluss in Mittelspannung (MS):

- Tarif C
- Variante C1 (Art. 8 Ziff. 3 Energieabgabereglement, EAR): Jahresverbrauch grösser 1 000 000 kWh pro Konsumstelle
- Übersicht Mengengerüst (Basis 2002):

Tarifgruppe	Stromverbrauch [kWh/a]	Verbrauchsstätten [Anzahl]
Tarif A, < 60 000 kWh/a, NS	950 000 000	247 000
Tarif B, > 60 000 kWh/a, NS	610 000 000	2 900
Tarif C, MS	200 000 000	90
Varianten B1 und C1, > 1 GWh/a	1 147 000 000*	292*
Sondervertragsbezogener (bestehend)	920 000 000**	Offen**

* maximale Anzahl (deren Stromverbrauch und die Verbrauchsstätten sind auch in der Basis –Tarifkategorie und in der Kategorie Sondervertragsbezogener enthalten).

** Die einzelnen Konsumstellen dieser Bezüger werden nach Ablauf des vertraglichen Energielieferungsverhältnisses den entsprechenden Tarifgruppen zugeordnet.

Die Unterscheidung zwischen Nieder- und Mittelspannung bildet das kostenseitige „Unbundling“ ab. Die Preise divergieren entsprechend um die Differenz zwischen den Durchleitungspreisen der Niederspannung und der Mittelspannung.

Die verbrauchsabhängige Unterscheidung zwischen den Tarifen A und B, „bis“ oder „grösser“ 60 000 kWh pro Jahr, bildet auch die Grenze für unterschiedliche Instrumente zur Förderung ökologischer Ziele:

- Bis 60 000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/a) wird die Bezügerin oder der Bezüger mit ökologisch höherwertig produzierter Energie beliefert, wenn sie oder er sich nicht ausdrücklich für die Belieferung mit ökologisch geringerwertiger Energie entscheidet.
- Ab 60 000 kWh/a stehen die Modelle zum Nachweis der Energieeffizienz zur Verfügung, entsprechend werden die Anstrengungen der Bezüger und Bezügerinnen um Energieeffizienz honoriert.

Die Effizienzüberprüfung der Bezügerinnen und Bezüger mit weniger als 60 000 kWh/a (Tarif A) ist aufgrund der grossen Anzahl Bezügerinnen und Bezüger in diesem Segment kaum möglich. Es konnte auch unter Beizug externer Spezialisten kein nachhaltiger Bemessungsansatz für diese Tarifgruppe gefunden werden. Um auch hier den ökologischen Zielsetzungen

gen entsprechen zu können, erhalten diese Bezügerinnen und Bezüger – solange sie nicht ausdrücklich etwas Anderes verlangen - ein ökologisch höherwertigeres Stromprodukt.

Andererseits ist auch die bestehende Infrastruktur, insbesondere die Unterscheidung der Zähler mit und ohne Leistungserfassung beim ewz auf die Grenze bis/grösser 60 000 kWh ausgelegt.

Bezügerinnen und Bezüger der Tarifgruppe A können in die Tarifgruppe grösser 60 000 kWh (Tarif B) wechseln. Dazu müssen diese zwingend einen Leistungszähler installieren. Die Kosten des Zählers und der Installation sind dabei durch die Bezügerinnen und Bezüger an das ewz zu vergüten.

Bezügerinnen und Bezüger mit einem Jahresverbrauch grösser 1 GWh können zwischen dem Tarif B und der Variante B1 (Niederspannungskunden) respektive den Tarifen C und der Variante C1 (Mittelspannungskunden) wählen. Mit den Varianten B1 und C1 bietet das ewz den berechtigten Bezügerinnen und Bezüger ein standardisiertes Energiepreismodell an (Art. 8 Ziff. 3 EAR). Das standardisierte Energiepreismodell unterscheidet sich von den Tarifen B und C insofern, dass der Energiepreis individuell, aufgrund der gemessenen ¼ Stundenwerte und nach einer definierten Indexierung verrechnet wird. Damit erhält die Bezügerin oder der Bezüger die Möglichkeit, sich direkt oder indirekt an die Volatilität des Energiemarktes anzubinden. Die Kompetenz zur Festlegung der standardisierten Berechnungsgrundlagen entsprechend den Vorgaben in Art. 8 Ziff. 3 EAR wird dem Stadtrat übertragen. Dies um entsprechend rasch auf die Bedürfnisse dieser Bezügergruppe reagieren zu können. Mit dieser Kompetenzdelegation ist explizit keine Kompetenz zur individualisierten Rabattierung eingeschlossen.

Entsprechend dem „Baukastenprinzip“ dienen die Bezügergruppen A, B und C als Basis und werden um die wählbaren Tarifkomponenten und Qualitäten ergänzt. Der Wärmepumpentarif und der Rückliefertarif stehen grundsätzlich allen Bezügergruppen zur Verfügung.

5.3 Produktangebot

ewz bietet folgende fünf Stromqualitäten Q1-Q5 an:

Q1(Ökostrom) setzt sich zusammen

- aus höchstens 97,5 Prozent elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 2,5 Prozent elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaik-Anlagen produziert wird.

Mit dem Bezug von Q1 (Ökostrom) wird der Bau und Ausbau von Wasserkraft- und Solarstromanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Q2 (erneuerbar), erneuerbare Energie setzt sich zusammen

- aus höchstens 95 Prozent elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5 Prozent elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 (erneuerbar) wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomasse- und Windanlagen gefördert.

Q3 (Restmix) ist eine Stromqualität, die sich wie folgt bestimmt:

Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Elektrizität mit ökologischem Mehrwert. Q3 (Restmix) setzt sich zusammen aus elektrischer Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrichtverbrennungsanlagen und Blockheizkraftwerken usw. Die Zusammensetzung wird für jedes Jahr aufgrund der Vorjahreswerte bestimmt und deklariert. Aus derzeitiger Sicht kann im Jahr 2005 ein Vertriebsmix aus etwa 50 Prozent Wasserkraft und 50 Prozent Kernenergie deklariert werden. Der Anteil der deklarierten Wasserkraft wird voraussichtlich entsprechend der erwarteten Zunahme am Verkauf der zertifizierten Wasserkraftprodukte [Q5 (Wasser star), Q1 (Ökostrom) und Q2 (erneuerbar)] kontinuierlich abnehmen.

Q4 (Solarstrom; 100 Prozent naturemade star Solarstrom)

Mit Q4 (Solarstrom) erhält der Bezüger oder die Bezügerin naturemade star zertifizierten Strom aus Sonnenlicht, der zu 100 Prozent in Photovoltaikanlagen produziert wird. Der Bau neuer Solarstromanlagen wird direkt von der Kundennachfrage ausgelöst. ewz schreibt diese Anlagen aus und verpflichtet sich über einen definierten Zeitraum die entsprechend produzierte Energiemenge aus diesen Solaranlagen zum individuell vereinbarten Preis abzunehmen. Der jeweils gültige Preis für Q4 (Solarstrom) richtet sich nach der Summe der an den Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. ewz verzichtet auf die Vertriebs- und Overheadkosten und gibt die Vergütungskosten 1/1 an die Bezügerinnen und Bezüger weiter (Börsenprinzip).

Q5 (Wasser star; 100 Prozent naturemade star Wasserkraft)

Mit Q5 (Wasser star) erhält der Bezüger oder die Bezügerin naturemade star-zertifizierten Ökostrom aus Wasserkraft, der nach strengsten ökologischen Standards produziert wird. Er fördert den Bau und Ausbau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien.

5.4 Wählbarkeit, Voreinstellung

Die Bezügerinnen und Bezüger der Tarifgruppen B, B1, C und C1 (Art. 8 Ziff. 3 EAR) können als Basis entweder Q2 (erneuerbar) oder Q3 (Restmix) wählen und ihre Auswahl mit den höherwertigen Qualitäten Q4 (Solarstrom) und/oder Q5 (Wasser star) anreichern. Theoretisch sind auch die Qualitäten Q4 (Solarstrom) und Q5 (Wasser star) als Vollversorgung wählbar. Die Bezügerinnen und Bezüger der Tarifgruppen B, B1, C und C1 werden aktiv zu ihrer Qualitätsauswahl angefragt. Trifft eine Bezügerin oder ein Bezüger dieser Tarifgruppen auch nach wiederholter Anfrage nicht eine bestimmte Qualitätsauswahl, so wird bis auf Widerruf die Qualität Q2 (erneuerbar) geliefert und verrechnet.

Bei der Tarifgruppe A (< 60 000 kWh/a) wird aufgrund der gesamtökologischen Betrachtungsweise ein differenzierter Ansatz verfolgt. Aufgrund der fehlenden Anbindungsmöglichkeit an die Energieeffizienz wird methodisch als gleichwertiger Ersatz bei dieser Bezügergruppe die „Wahl“, bis zu einem allfälligen Änderungsantrag auf Q2 (erneuerbar) gesetzt. Die Anreicherung mit ökologisch höherwertigem Strom wird dieser Bezügergruppe ebenfalls aktiv angeboten – für die ökologisch minderwertigere Stromqualität Q3 (Restmix) muss der Bezüger dagegen selbst die Initiative ergreifen und aktiv die Zurückstufung auf Q3 (Restmix) bei ewz anfordern. Im Zusammenhang mit dieser Zurückstufung auf Q3 (Restmix) findet eine gewollte Quersubventionierung von Q3 (Restmix) zu Q2 (erneuerbar) statt. Um die Komplexität der möglichen Bestellvarianten einzudämmen und die Kommunizierbarkeit im „Massenkundengeschäft“ zu ermöglichen, wird bei der Tarifgruppe A, mit Q1 (Ökostrom) ein vordefinierter Mix aus Q4 (Solarstrom) und Q5 (Wasser star), ebenfalls als Vollversorgungsvariante angeboten. Q5 (Wasser star) kann im Tarif A nicht hinzu gemischt werden. Aufgrund der

geringen monetären Differenz und dem ökologischen Bewusstsein der Bezügerinnen und Bezüger ist eine geringe Wechselrate von Q2 (erneuerbar) zu Q3 (Restmix) zu erwarten.

5.5 Förderbedingungen EB, Effizienzbonus

Wie in den Zielsetzungen aufgezeigt, soll das ewz mit den Stromtarifen auch die effiziente Energienutzung fördern. Dazu soll wie bisher der Stromsparfonds genutzt werden. Insbesondere bei den Bezügerinnen und Bezüger der Tarifgruppe A, bei welchen, wie bereits dargestellt, die Energieeffizienz nicht direkt tariflich eingebunden ist, soll mit Kampagnen, Aktionen, Ausstellungen und einer aktiven Energieberatung das Thema Energieeffizienz weiterhin forciert werden.

Bei den Tarifgruppen B, B1, C und C1 wird das ewz künftig die Kundenanstrengungen zur Energieeffizienz, die über das gesetzlich verlangte Mindestmass hinausgehen, mit einem direkten Preisnachlass auf die Energiekosten fördern. Dies ebenfalls zusätzlich zur angebotenen Energieberatung für alle Bezügerinnen und Bezüger. Die Effizienz ist durch die Bezügerinnen und Bezüger mit folgenden Instrumenten nachzuweisen:

- Bezügerinnen und Bezüger, welche erfolgreich an einer kantonalen Zielvereinbarung nach Art. 13 lit. a EnG oder
- an einer Universalvereinbarung mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) teilnehmen, werden als energieeffizient und damit als förderungswürdig eingestuft. Grundsätzlich stehen die Instrumente der Universalvereinbarung und des kantonalen Grossverbrauchermodells allen Bezügerinnen und Bezüger mit einem Stromverbrauch grösser 500 000 kWh/a zur Verfügung.
- Für Bezügerinnen und Bezüger mit einem Jahresverbrauch zwischen 60 000 kWh/a und 500 000 kWh/a ist die Energieeffizienz aufgrund von Benchmark - Modellen zu erfüllen.

Das ewz beurteilt die Energieeffizienz der Bezügerinnen und Bezüger anhand der jährlichen Berichterstattung, in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) oder der EnAW. Die Beweislast für die Erfüllung der Vorgaben der erwähnten Instrumente liegt bei der Bezügerin oder dem Bezüger. Der Stadtrat bestimmt die Instrumentarien und autorisierten Organisationen zur Erbringung der Nachweise.

Effizienzmessung und Verfahrensablauf zum Erhalt des Effizienztarifs:

Der Anspruch auf den Preisnachlass beginnt nach Eintreffen, der durch eine autorisierte Organisation beglaubigten Effizienzbescheinigung beim ewz und dauert vorerst drei Jahre. Hat ein Bezüger oder eine Bezügerin zum ersten Mal Anrecht auf den Preisnachlass, so wird diese Förderung ab der nächstfolgenden Energierechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, berücksichtigt.

Die Effizienzförderung gilt für den gesamten Stromverbrauch aller Verbrauchsstätten des in der Zielvereinbarung oder in der verpflichtungstauglichen Vereinbarung genannten Unternehmens innerhalb der Stadt Zürich (Verbrauchsstätten Tarif B, und C bzw. Varianten B1 und C1).

Um auch künftig von der Effizienzförderung zu profitieren, muss die Bezügerin oder der Bezüger das ewz im Jahresrhythmus über die jährliche Beurteilung der Zielvereinbarung durch die Kontrollinstanzen informieren und den entsprechenden Nachweis vorlegen.

Wenn die Zielvereinbarung gekündigt wird oder das ewz zum dritten Mal in Folge eine negative Meldung über die Einhaltung der Zielvereinbarung erhält, so wird der Preisnachlass ab der nächstfolgenden Energierechnung, die auf gemessene Energiewerte basiert, nicht mehr gewährt.

Die Bezügerinnen und Bezüger, die über einen vor Inkrafttreten der neuen Tarife abgeschlossenen individuellen Liefervertrag mit dem ewz oder der Swissspower AG verfügen, haben während der Laufzeit des Vertrages keinen Anspruch auf die Effizienzförderung.

Der Effizienzbonus wird finanziert, indem die „nicht effizienten“ Bezügerinnen und Bezüger die „effizienten“ Bezügerinnen und Bezüger quersubventionieren. Der Mechanismus entspricht der Quersubventionierung von Q3 (Restmix) zu Q2 (erneuerbar) im Tarif A.

5.6 Minimalbetrag

Heute steht das ewz vor der Situation, dass in Zürich eine Vielzahl von kleinen und kleinsten Konsumstellen bestehen, über die kein oder nur ein ganz geringer Stromkonsum abgerechnet wird. Für die Bezügerinnen und Bezüger besteht nach der Abschaffung der Grundgebühr 1990 kein Anreiz, Konsumstellen aufzuheben oder mit anderen Konsumstellen zusammenzuführen. Der administrative Aufwand mit solchen Konsumstellen ist für das ewz gross, und die verrechneten Gebühren sind nicht kostendeckend. Das ewz muss jede Konsumstelle einmal jährlich aufsuchen, ablesen und verrechnen.

Mit der Einführung eines Minimalbetrags soll ein Anreiz für die Aufhebung oder Zusammenlegung kleinster Konsumstellen geschaffen werden. Der Minimalbetrag bezeichnet einen vom Stromverbrauch unabhängigen, minimal zu vergütenden Fixkostenbetrag. Der Minimalbetrag wird nur dann verrechnet, wenn der definierte Mindestrechnungsbetrag (hochgerechnet auf die entsprechende Ableseperiode) unterschritten wird, in allen anderen Fällen nicht. Im Gegensatz zu einer Grundgebühr wird der Minimalbetrag daher nur sehr wenigen Bezügerinnen und Bezügerinnen in Rechnung gestellt werden und bewirkt somit in der grossen Mehrzahl der Fälle keine Tarifdegression.

5.7 Tarifzeiten

Mit den Tarifzeiten soll einerseits ein Anreiz für eine möglichst ausgeglichene Lastverteilung in der Netzinfrastruktur geschaffen und andererseits die energiewirtschaftliche Wertigkeit der Elektrizität berücksichtigt werden. Die Tarifzeiten sind verständlich und bezügerfreundlich und somit möglichst einfach und einprägsam zu gestalten. Dies auch im direkten Interesse des ewz, um die gewünschte Lenkung zu erzielen.

5.7.1 Tag/Nacht - Differenzierung

Der Energieverbrauch am Tag, unterscheidet sich von demjenigen der Nacht im Durchschnitt um 50 Prozent. Durch den günstigeren Energiepreis in der Nacht soll ein Anreiz geschaffen werden, einen Teil des Stromverbrauches, vom Tag (Hochtarif(HT)) in die Nacht (Niedertarif (NT)) zu verlagern. Das ewz kann durch den gleichmässigeren Energiebezug teure Investitionen in Verteilnetzanlagen vermeiden. Die Bezügerinnen und Bezüger profitieren direkt von den um etwa 50 Prozent günstigeren Energiebeschaffungskosten in der Niedertarifzeit. Diese Zusammenhänge sind saisonal unabhängig und somit über das ganze Jahr gegeben.

5.7.2 Sommer/Winter - Differenzierung

Der Energieverbrauch im Sommer unterscheidet sich von demjenigen im Winter im Durchschnitt um weniger als 10 Prozent. Die absoluten Tiefstwerte des Energiebezugs werden über Weihnachten und Neujahr erreicht, die Höchstwerte kurz vor Weihnachten. Eine aktive Verlagerung des Energieverbrauchs vom Winter in den Sommer ist für den einzelnen Bezüger oder die einzelne Bezügerin so gut wie unmöglich. Energiewirtschaftlich betrachtet, kann für das Handelsgut Energie keine gesicherte Aussage über die zukünftige saisonale Preisentwicklung getroffen werden. Der Energiepreis schwankt stark und dies unabhängig von der Jahreszeit. So war beispielsweise der Preis für Elektrizität im Sommer 2003 höher als im Winter 2002/03. Zusammenfassend gibt es aus heutiger Sicht für ewz keine Gründe, die

saisonale Unterscheidung beizubehalten. Die Aufhebung der saisonalen Differenzierung führt zu einer Vereinfachung der Tarife und liegt darum auch im Interesse der Bezügerinnen und Bezüger.

Die neuen Tarifzeiten werden wie folgend festgelegt:

Hochtarif, HT: Montag - Samstag, 6.00 bis 22.00 Uhr

Niedertarif, NT: Montag - Sonntag, 22.00 bis 6.00 Uhr

Sonntag, 6.00 bis 22.00 Uhr

Elektroheizungen sind und bleiben in der Stadt Zürich nach Massgabe von Art. 6 der „Energetischen Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerkes in der Stadt Zürich“ (Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1991) verboten.

5.8 Leistungskomponente

Leistungspreise sorgen wie die Tarifzeiten für einen ausgeglichenen Lastfluss. Die mit der Tarifrevision 1989 eingeführten monatlichen respektive jährlichen Ergänzungspreise haben die teilweise Funktion eines Leistungspreises.

Gelingt es, Lastspitzen mit Preisvorgaben abzdämpfen, können teure Investitionen im Verteilnetz verhindert bzw. aufgeschoben werden. Ein ausgeglichener Lastfluss erhöht im Weiteren die Versorgungssicherheit aller Bezügerinnen und Bezüger. Die Leistungspreise begünstigen Bezüger und Bezügerinnen mit einem ausgeglichenen Energiebezug.

Im Tarif A, d. h. bei Bezügerinnen und Bezüger mit weniger als 60 000 kWh Jahresbezug, wird kein Leistungsbezug verrechnet. Sicherlich ist auch in dieser Tarifgruppe eine Glättung gewünscht, dies ist jedoch in der Regel durch diese Bezügerinnen und Bezüger nicht zu beeinflussen. Zudem ist auch die zur Erfassung der Leistungswerte nötige Infrastruktur bei diesen Bezügerinnen und Bezüger nicht installiert und mit verhältnismässigem Aufwand nicht zu installieren.

Der Leistungspreis basiert auf dem Energiebezug während der Hochtarifzeit. Eine allfällige durch die Bezügerinnen und Bezüger willentlich beabsichtigte Verlagerung der Leistungsspitze in die Niedertarifzeit würde der angestrebten Bezugsglättung ebenfalls entgegenkommen.

5.9 Tarif WP, Wärmepumpen Fördertarif

Der Fördertarif für elektrische Wärmepumpen wird für fachgerechte Wärmepumpenanlagen ab einer elektrischen Leistung von 2 kW gewährt, die der Raumheizung, der Prozesswärme und/oder der Warmwasserbereitung dienen und als Wärmequelle die Umgebungswärme (Luft, Erdwärme, Grundwasser, Oberflächen- und Fliessgewässer) und/oder die Abwärme nutzen.

Als Voraussetzung zur Inanspruchnahme des Fördertarifs sind durch den Stadtrat definierte, energetische und qualitative Minimalstandards nachzuweisen. Das ewz ist berechtigt, jederzeit die den Fördertarif nutzenden Wärmepumpenanlage auf diese Standards hin zu überprüfen.

Die Wärmepumpenförderung basiert ausschliesslich auf der Stromqualität Q2 (erneuerbar), die Förderung bezieht sich auf den Bezug in Niederspannung.

Der Wärmepumpen-Fördertarif kommt nicht zur Anwendung, wenn die Wärmepumpe im Sommer zu Kühlzwecken verwendet wird. Nur für die Zeit, in der die Wärme zu 100 Prozent genutzt wird, kann der Wärmepumpen-Tarif unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

Für weitere energetisch sinnvolle Wärmepumpen-Anwendungen kann der Vorsteher der Industriellen Betriebe den Fördertarif für elektrische Wärmepumpen gewähren. Im Weiteren kann der Stadtrat zusätzliche Anforderungen/Bedingungen für die Gewährung des Fördertarifs beim Bau von neuen Anlagen festlegen. Es ist zu beachten, dass in diesen Fällen grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Fördertarifs besteht.

Das ewz kann für Wärmepumpenanlagen Sperrzeiten einführen.

Bezügerinnen und Bezüger, die in der Stadt Zürich elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW betreiben, wird der Fördertarif für Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von über 50 kW nur gewährt, soweit der Bezug für die Wärmepumpe in der betreffenden Tarifzeit (Hoch-/Niedertarif) die Stromproduktion für den Eigenbedarf übersteigt.

Voraussetzung für die Gewährung des Fördertarifes ist eine separate Messeinrichtung zur Erfassung des Energieverbrauchs der Wärmepumpen-Anlage. Die dazu minimal erforderliche Messeinrichtung wird vom ewz gebührenfrei zur Verfügung gestellt (Art. 7 Ziff. 1 EAR). Die Kosten der Installationsanpassungen, der Lieferung und der Montage gehen zulasten der Bezügerin oder des Bezügers (Ziff. 4.1 Tarif WP). Der Montageort der Messeinrichtung wird vom ewz bestimmt (Art. 7 Ziff. 1 EAR).

5.10 Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen

Gestützt auf das Energiegesetz und die Energieverordnung des Bundes vergütet das ewz zurückgelieferte Elektrizität von unabhängigen Produzenten. Elektrizität aus elektrischen Energie-Erzeugungsanlage (EEA) mit einer Anschlussleistung bis 1 MW werden nach Tarif vergütet. Für EEAs mit einer installierten Leistung grösser 1 MW schliesst das ewz Verträge ab. Die vertraglich vereinbarten Preise berücksichtigen die individuelle Verfügbarkeit, die Regelbarkeit und die Reservehaltung der EEA. Grundsätzlich vergütet das ewz nur die, über den zeitgleichen Eigenverbrauch hinausreichende, in das ewz-Netz zurückgespiesene Energie (vergütete Rücklieferung = Eigenerzeugung – Eigenbedarf, in Echtzeit).

Das ewz entscheidet aufgrund der Sicherheitsbestimmungen und der Netzverhältnisse über die technischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die EEA mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden darf. Es gelten die Werkvorschriften des Kantons Zürich sowie die Anschlussbedingungen für dezentrale Stromerzeugungsanlagen. Die technischen Rahmenbedingungen und die zulässige Leistung bei der Rücklieferung werden ebenfalls im Vertrag mit dem unabhängigen Produzenten festgelegt (Ziff. 1 Abs. 3 Tarif EEA).

5.11 Anschluss von Konsumstellen und Anlagen an das ewz-Netz

Die Regelung des Netzanschlusses ist die Grundlage für das Konzept der Gebühren für den Anschluss an das Verteilnetz des ewz in der Stadt Zürich.

5.11.1 Änderung von Art. 3 und Art. 7 Energieabgabereglement

Art. 3 EAR wird inhaltlich und formal im Zusammenhang mit der Tarifrevision geändert. Aus den heute geltenden Tarifen werden alle Bestimmungen, die generell für alle Tarif-Bezügerinnen und -Bezüger gelten ins Energieabgabereglement übernommen. Die neue Regelung führt zu folgenden Änderungen im Vergleich zum heute geltenden Art. 3 EAR:

Art. 3 Ziff. 1 EAR

nur formale Änderungen.

Art. 3 Ziff. 2 EAR

In der neuen Bestimmung wird klargestellt, dass das ewz Gebäude und Anlagen in der Regel in Niederspannung am Verteilnetz anschliesst. Das ist nicht neu, denn gemäss Ziff. 1 Tarif NH 1990 (Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990) entscheidet das ewz heute schon, ob eine Konsumstelle in Hochspannung (heute Mittelspannung) beliefert wird. Das ist auch künftig so.

Die erforderlichen Trafostationen (MS/NS) werden durch das ewz festgelegt, geplant, gebaut und betrieben. Ausnahmsweise bewilligt das ewz den Anschluss in Mittelspannung, wenn zumindest eines der drei folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Der Endverbrauch erfolgt zwingend auf einem höheren Spannungsniveau (Mittelspannung) oder
- der Endverbrauch erfolgt über mehrere Lastschwerpunkte (mehrere MS-Anlagen nötig) oder
- die am Anschlusspunkt benötigte Anschlussleistung und Energie übersteigt den Wert von 1 000 kVA (Anschlussleistung) und 2000 MWh (Jahresenergiebezug).

Bei Mittelspannungsbezug ist in der Regel nur ein Endverbraucher pro Anschlusspunkt möglich. Beim Anschluss in Mittelspannung betreibt der Bezüger oder die Bezügerin auf eigene Rechnung und Verantwortung die Transformatorenstation (Ziff. 2 Tarif C).

Mittelspannungsverträge werden in der Regel mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, nur ausnahmsweise mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern abgeschlossen.

Falls der Bezüger oder die Bezügerin während drei aufeinander folgender Jahre die Anschlussbedingungen für Mittelspannungsbedingungen nicht einhält, kann das ewz dem Eigentümer der Trafostation die Übernahme zum Zeitwert anbieten. Die dafür notwendigen Anpassungen für den Anschluss an Niederspannung übernimmt das ewz. Dies sind in der Regel geringe Aufwendungen wie zum Beispiel die Demontage und Montage von Zählern.

Wenn für die Belieferung einer Bezügerin oder eines Bezügers mit Elektrizität der Bau einer Transformatorenstation nötig ist, müssen sie den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Die Bezügerin oder der Bezüger gewährt dem ewz eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht und ermächtigt das ewz, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation wird vom ewz und von der Bezügerin oder dem Bezüger gemeinsam festgelegt. Das ewz ist berechtigt, diese Transformatorenstation auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Art. 3 Ziff. 3 EAR

entspricht inhaltlich dem heute geltenden Art. 3 Ziff. 3.

Art. 3 Ziff. 4 EAR

Der Anschluss in Mittelspannung ist die Ausnahme und wird wie bisher üblich vertraglich geregelt [vgl. Ziff. 1 Tarif NH 1990 (Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990)]. Gegenstand des Vertrages ist insbesondere der Umfang der Konsumstelle (Areal, Liegenschaften und Personenkreis, die von der Transformatorenstation mit Energie versorgt werden).

Art. 3 Ziff. 5 EAR

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 3 Ziff. 6 EAR. Schon heute liegt die Pflicht zum Unterhalt des Hausanschlusses beim Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin. In der Praxis stellt das ewz jedoch fest, dass die Grundeigentümer oder

der Grundeigentümerin die Hausanschlüsse in Einzelfällen unzureichend unterhalten. Dies kann negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in ganzen Quartieren haben. Der neue Art. 3 Ziff. 5 sieht darum vor, dass das ewz den Unterhalt und die Erneuerung des Netzanschlusses übernimmt (Instandhaltung). Die Verteilung der Kostenfolgen ist im Tarif N geregelt. Die geltenden Art. 3 Ziff. 4, 7 8 und 9 EAR sind darum aufgehoben.

Art. 3 Ziff. 6 EAR

In dieser Bestimmung wird der Begriff der Konsumstelle definiert.

Art. 3 Ziff. 7 EAR

wird aufgehoben.

Art. 7 EAR

Die Änderungen in Art. 7 EAR sind vorwiegend formeller Natur. In Ziff. 4 wurden die Namen der Amtsstellen aktualisiert. Ziff. 6 wurde der Praxis und den Bedürfnissen der Bezügerinnen und Bezüger entsprechend angepasst.

5.11.2 Tarif N, Netzanschluss

Der Tarif N unterscheidet zwischen zwei Beiträgen:

- dem Netzanschlussbeitrag und
- dem Netzkostenbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten des individuellen elektrischen Anschlusses. Der Netzkostenbeitrag dient zur Deckung eines Anteils der vorgelagerten Netze (Grob- und Feinerschliessung, vgl. Art. 4 Wohnbau- und Wohneigentumsförderungsgesetz, WEG) und zwar unabhängig davon, ob das ewz beim Netzanschluss das Netz ausbauen muss oder nicht. Gemäss Art. 6 WEG in Verbindung mit Art. 1 Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz tragen die Gesamtheit der Grundeigentümer wenigstens 30 Prozent der Kosten für Anlagen der Groberschliessung und 70 Prozent der Kosten für Anlagen der Feinerschliessung. Für die Erschliessung der Energieversorgung sollen demnach die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Kosten wie folgt übernehmen:

- 30 Prozent des Mittelspannungskabelnetzes und die Reservetrassen (ab Abgangsfelder im ewz Unterwerk),
- 70 Prozent der Transformation (MS/NS) und der Schaltstellen (MS), des Niederspannungsnetzes und deren Schaltstellen (NS) und
- 100 Prozent des Netzanschlusses.

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer schulden einen Netzanschlussbeitrag und einen Netzkostenbeitrag beim Neuanschluss eines Gebäudes oder einer Anlage (z. B. eine EEA) an das Verteilnetz sowie bei einer Änderung eines Anschlusses, z. B. bei Leistungserhöhung, beim Bau zusätzlicher Anschlüsse oder bei einer Anschlussverstärkung usw. (Ziff. 2 Tarif N).

Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag sind grundsätzlich auch beim Abbruch und anschliessendem Neubau eines Gebäudes geschuldet. Der Netzkostenbeitrag entfällt aber, wenn innerhalb von höchstens 5 Jahren seit Abmeldung des Strombezuges oder spätestens 5 Jahre seit Abbruch das Gebäude wieder aufgebaut wird (Ziff. 2.1 Tarif N).

Weder aus Netzanschlussbeitrag noch aus Netzkostenbeitrag lassen sich Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung bereits geleisteter Netzkostenbeiträge.

6. Preise

6.1 Übersicht

Die neuen Preisansätze des ewz basieren auf

- den finanziellen Zielsetzungen der Tarifrevision (vgl. Einleitung und 2.6),
- den ökologischen Zielen der Tarifrevision (vgl. Ziff. 0),
- der Kostenrechnung des ewz (vgl. Ziff. 2.7) und
- den getroffenen Annahmen und Prognosen (vgl. Ziff. 0).

Die Preisansätze der Tarifgruppen A, B und C sind linear kalkuliert. Diese Preislinearität bezieht sich auf den jeweiligen „Durchschnittskunden“ in der entsprechenden Tarifgruppe. Von dieser Linearität abweichende Energiekosten basieren entweder auf energiepolitischen Fördermechanismen oder auf Abweichungen bei den Kosten im Vergleich mit dem theoretischen „Durchschnittskunden“.

Alle nachfolgenden Preise verstehen sich pro Konsumstelle und werden nach der beschriebenen Tarifstruktur bemessen und angewandt.

Liegt der Gesamtbetrag aller Preiskomponenten innerhalb einer Ableseperiode unter dem festgesetzten Minimalbetrag so wird dieser Minimalbetrag verrechnet. Dies gilt ebenfalls pro Konsumstelle.

Festsetzung Minimalbeitrag:

Franken 6.— pro Monat, hochgerechnet auf die entsprechende Ableseperiode

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und somit exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zum jeweils gültigen Ansatz verrechnet bzw. auch vergütet (Art. 8 Ziff. 1 EAR und Art. 9 Ziff. 1 EAR). Mit Inkraftsetzung dieser Tarife, wird die Vergütung der Taxe Occulte aufgehoben (Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1994). Diese war zum Zeitpunkt der Aufhebung der Warenumsatzsteuer eingeführt worden und als Übergangslösung bis zu einer Tarifrevision vorgesehen.

Preisübersicht

Tarifzeit	Tarif A		Tarif B		Tarif C		Tarif WP		EEA (NS)		EEA (MS)	
	HAT	NT	HAT	NT	HAT	NT	HAT	NT	HAT	NT	HAT	NT
Q4 (Solarstrom) [Rp./kWh]	85*											
Q5 (Wasser star) [Rp./kWh]	-		17	10	14	8,5						
Q1 (Ökostrom) [Rp./kWh]	22,5	13,5	-									
Q2 (erneuerbar) [Rp./kWh]	18,5	9,5	15	8	12	6,5	13,5	7	20	10	20	10
Q3 (Restmix) [Rp./kWh]	18	9	14	7	11	5,5			10	5	8	4
Leistungspreis [Fr./kW, Monat]	-		11		8							
Blindleistung [Rp./kvarh]	4											

	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif WP	EEA (NS)	EEA (MS)
Effizienzförderung [Rp./kWh]	-		-1			
Minimalbeitrag [Fr. /Monat]	6	-				

*derzeitiger Preis, abhängig vom Einkaufspreis, Börsenmodell

6.2 Arbeitspreis

Differenziert nach den Tarifzeiten (HT/NT) wird der Arbeitspreis aufgrund der bezogenen Wirkenergie bemessen und verrechnet. Die Zuteilung der bezogenen Wirkenergie auf die unterschiedlichen Stromqualitäten geschieht aufgrund der individuellen Auswahl der Bezügerin oder des Bezügers.

Der jeweils gültige Preis für Q4 (Solarstrom) richtet sich nach der Summe der zu bezahlenden Vergütungen an die Solarstromproduzenten. Das ewz kann den Arbeitspreis für Q4 (Solarstrom) nach dem Börsenprinzip jährlich neu festsetzen. Die Preisfestsetzung und das entsprechende Börsenprinzip basieren auf den Stadtratsbeschluss Nr. 2605 vom 1. November 1995.

Festsetzung Arbeitspreise:

Tarifzeit	Tarif A		Tarif B		Tarif C	
	HT	NT	HT	NT	HT	NT
Q4 (Solarstrom) [Rp./kWh]	85*					
Q5 (Wasser star) [Rp./kWh]	-		17	10	14	8,5
Q1 (Ökostrom) [Rp./kWh]	22,5	13,5	-			
Q2 (erneuerbar) [Rp./kWh]	18,5	9,5	15	8	12	6,5
Q3 (Restmix) [Rp./kWh]	18	9	14	7	11	5,5

* Preis für 2004, abhängig vom Einkaufspreis, Börsenmodell

In diesen Arbeitspreisen ist die Effizienzförderung nicht berücksichtigt, der Arbeitspreis reduziert sich entsprechend, wenn die Voraussetzungen zum Effizienznachweis erfüllt wurden (Förderbedingungen EB).

6.3 Leistungspreis

Als Bemessungsgrundlage des Leistungspreises dient der maximale monatliche ¼ Stunden - Leistungswert im Hochtarif.

Ansatz Leistungspreise:

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Leistungspreis [Fr./kWh, Monat]	-	11	8

6.4 Blindstrompreis

Das ewz liefert in den Tarifkategorien A, B und C kostenlos auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit 48 kvarh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor cosinus Phi=0.9).

Ansatz für die Blindstromverrechnung in den Tarifen A, B und C: 4.Rp./kvarh, wenn cos Phi < 0.9 und Bezugssicherung > 40 Ampère

6.5 Effizienzbonus

Wer effiziente Verwendung von Energie gemäss den Förderbedingungen EB, Effizienzbonus nachweist, erhält beim ewz einen Effizienzbonus. Dieser Nachweis ist kundenbezogen und gilt damit für alle Konsumstellen der Bezügerin oder des Bezügers in den effizienzberechtigten Tarifgruppen (B, und C bzw. den Varianten B1 und C1) in der Stadt Zürich.

Ansatz Effizienzförderung:

Tarif bzw. Tarifvarianten B, und C bzw. B1 und C1: minus 1 Rp./kWh auf den jeweiligen Arbeitspreis

Leistungspreise, Blindenergiekosten und Gebühren werden bei der Bemessung der Effizienzförderung nicht berücksichtigt.

6.6 Förderansatz für Wärmepumpen

Als Preisbasis für die Wärmepumpenförderung wird der Tarif A herangezogen. Die Förderung beträgt im Niedertarif 2,5 Rp./kWh und im Hochtarif 5 Rp./kWh. Damit ergibt sich folgender Arbeitspreis für geförderte Wärmepumpenanlagen:

Tarifzeit	Tarif WP	
	HT	NT
Q2 (erneuerbar) [Rp./kWh]	13,5	7

Wenn der Ölpreis den Wert von Fr. 55.--/100 kg überschreitet oder von Fr. 25.--/100 kg unterschreitet, kann der Stadtrat die Arbeitspreise proportional zum Ölpreis anpassen (Preisbasis Fr. 44.--/100 kg Heizöl Detailhandelspreise Stadt Zürich, Kategorie 9001-14000 I). Real hat der massgebliche Referenzwert der Heizölpreise seit der Einführung der Wärmepumpenförderung 1993 kaum eine Veränderung erfahren. Die Obergrenze für die Preisanpassung wird entsprechend der Entwicklung der Nominalwerte auf Fr. 55.--/100 kg angehoben.

6.7 Rückvergütung an Eigenerzeugungsanlagen

Bei der Rückvergütung aus EEA s wird zwischen Rücklieferungen aus erneuerbarer Produktion und Rücklieferungen aus nichterneuerbarer Produktion unterschieden. Die Definitionen entsprechen jenen im Energiegesetz (EnG) bzw. Energieverordnung (EnV) des Bundes (Art. 7 EnG in Verbindung mit Art. 1 lit. f) EnV). Daraus ergibt sich folgende Zuordnung:

Erneuerbare Energien:

- Wasserkraftanlagen
- Solarenergieanlagen
- Windenergieanlagen
- Biogasanlagen
- Klärgasanlagen
- Anlagen mit Holz- und Holzschnitzelfeuerungen
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse

Nichtererneuerbare Energien:

- Fossil gefeuerte Blockheizkraftwerke und
- Wärmekraftkopplungs-Anlagen mit gleichzeitiger Wärmenutzung

- Kehrichtverbrennungsanlagen
- Deponiegasanlage

Der durch den Bund empfohlene Rücklieferatarif für erneuerbare Energie liegt bei 15, respektive 16 Rp./kWh. Die Vergütung für nichterneuerbare Energie richtet sich nach den marktorientierten Bezugspreisen. Diese werden durch den Bund als „die vermiedenen Kosten des Unternehmens der öffentlichen Energieversorgung für die Beschaffung gleichwertiger Energie“ bezeichnet (Art. 4 Abs. 1 EnV).

Das ewz vergütet folgende Arbeitspreise für Rücklieferungen:

Tarifzeit	EEA (NS)		EEA (MS)	
	HT	NT	HT	NT
erneuerbare Energie [Rp./kWh]	20	10	20	10
nichterneuerbare Energien [Rp./kWh]	10	5	8	4

Die Kosten für die Lieferung und Montage der Zähler, die der Messung der Energieerzeugung und Energierücklieferung dienen, gehen zulasten des EEA-Betreibers.

6.8 Tarif N, Netzanschluss

6.8.1 Netzanschlussbeitrag

Neuanschlüsse

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zu den Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers. Innerhalb des Baugebietes verrechnet das ewz die Aufwendungen im öffentlichen Grund pauschalisiert zu den durchschnittlichen Kosten des ewz für Anschlüsse in der Stadt Zürich, die Aufwendungen im privaten Grund nach Aufwand. Für Arbeitsleistungen kommen die vom Stadtrat genehmigten Stundenansätze zur Anwendung.

Allfällig notwendige Durchleitungsrechte hat der Besteller bzw. der Grundeigentümer zu erwerben. Dies gilt auch für Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Da es sich in der Regel um Kabelleitungen handelt, sind die Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen (Art. 676 Abs. 3 ZGB).

Änderung bestehender Anschlüsse

Bei der Änderung von bestehenden Netzanschlüssen verrechnet das ewz die Kosten nach Aufwand.

Erneuerung von Netzanschlüssen

Das ewz hält die Netzanschlüsse in Stand. Die Kosten werden zwischen dem ewz und der betroffenen Grundeigentümerin oder Grundeigentümer wie folgt aufgeteilt:

- Die Kosten im öffentlichen Grund trägt das ewz (Grabarbeiten und Kabel).
- Die Kosten im Privatgrund werden aufgeteilt:
 - Die Kosten des Kabels übernimmt das ewz.
 - Die Kosten der Bauarbeiten (Grabarbeiten usw.) übernimmt die Grundeigentümerin.

Die Kosten für die Bauarbeiten hängen von den konkreten Verhältnissen ab. Im Normalfall befindet sich der Hausanschluss in einem Zementkanal und das Kabel kann einfach einge-

führt werden. Wenn aber besondere Verhältnisse vorliegen, der Grundeigentümer zum Beispiel den Netzanschluss durch bauliche Massnahmen blockiert hat oder beim Bau des Anschlusses besondere Wünsche hatte, dann ist mit umfangreicheren Bauarbeiten und höheren Kosten zu rechnen.

Besondere Anschlüsse und Anschlüsse in Mittelspannung

Abweichend von der Regelung in Ziff. 3.1.1 Tarif N kann der Stadtrat Grundsätze über die Kostentragung für besondere Anschlüsse sowie für die Anschlüsse in Mittelspannung erlassen. Der Stadtrat verfügt bereits heute über diese Kompetenz zur Regelung der besonderen Anschlüsse in Art. 3 Ziff. 9 EAR und hat gestützt darauf die Kostentragung von besonderen Hochspannungsanschlüssen (StRB Nr. 1762 vom 30. Mai 1990) und von besonderen Niederspannungsanschlüssen (StRB Nr. 1763 vom 30. Mai 1990) erlassen.

6.8.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger Beitrag, solange die vereinbarte Leistung nicht überschritten wird. Falls die vereinbarte Leistung zur Berechnung des Netzkostenbeitrages kleiner war als die bezogene Leistung des Netzanschlusses, so kann das ewz bei Überschreiten der festgelegten, bezugsberechtigten Leistung einen Netzkostenbeitrag nachfordern entsprechend der Differenz zur bestellten Leistung bis zur nächsten Stufe.

Beim Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen wird der Netzkostenbeitrag für die maximale Leistung der Anlage erhoben (maximale Bezugs- oder Rücklieferungsleistung ist massgebend).

Der Netzkostenbeitrag wird auf Franken 150.-- pro kVA festgesetzt.

Für die Berechnungen des Netzkostenbeitrages werden folgende Leistungsstufen in kVA (A in Niederspannung) festgelegt:

28 (40), 44 (63), 55 (80), 70 (100), 110 (160), 170 (250), 220 (315), 280 (400), 440 (630), 500 (720), 560 (800), 660 (950), 850 (1220), 1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600), 2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040), 3000 (4330), usw.

7. Auswirkungen der Tarifrevision

Zusammenfassend lassen sich die neuen Tarife A, B und C wie folgt darstellen:

Tarif	Tarif A Kundinnen und Kunden 60'000 kWh/a (NS)			Tarif B Kundinnen und Kunden 60'000 kWh/a (NS)		Tarif C Mittelspannung 1MVA und 2 GWh/a	
Stromqualitäten (Basis)	Q1 (Ökostrom) HT 22,5 Rp./kWh NT 13,5 Rp./kWh	Q2 (erneuerbar) Default- Qualität T18,5 Rp./kWh NT 9,5 Rp./kWh	Q3 (Restmix) HT 18 Rp./kWh NT 9 Rp./kWh	Q2 (erneuerbar) HT 15 Rp./kWh NT 8 Rp./kWh	Q3 (Restmix) HT 14 Rp./kWh NT 7 Rp./kWh	Q2 (erneuerbar) HT 12 Rp./kWh N 6,5 Rp./kWh	Q3 (Restmix) HT 11 Rp./kWh NT 5,5 Rp./kWh
Stromqualität(en) (Zumixbar)	Q4 (Solarstrom), HT/NT 85 Rp./kWh (Preis für 2004)						
Förderbedingungen EB Effizienzbonus				Q5 (Wasserspar), HT 17 Rp./kWh NT 10 Rp./kWh		Q5 (Wasserspar), HT 14 Rp./kWh NT 8.5 Rp./kWh	
Weitere Tarifkomponenten	Minimalbeitrag: Fr. 6.-- /Monat, hochgerechnet auf die entsprechende Ableseperiode			Varianten B1 und C1: Indexierung an EEX Spot Markt > 1 GWh/a und 1/4 h Lastprofil			
Leistungspreis 1/4 h max. in HT				Fr. 11.--/kW pro Monat (ca. 3 Rp./kWh)		Fr. 8.--/kW pro Monat (ca. 2,2 Rp./kWh)	
Blindenergie	4.Rp./kvarh, wenn cos Phi < 0.9 und Bezugssicherung > 40 Ampère						
Tarifzeiten	Hochtarif (HT): Montag - Samstag 06.00 - 22.00 Uhr; Niedertarif (NT): Montag - Sonntag 22.00 - 06.00 Uhr und Sonntag 06.00 - 22.00 Uhr						
Förderung Ökologie	<ul style="list-style-type: none"> - Stromsparmögens - Quersubventionierung durch Q3 (Restmix): 0,5 Rp./kWh - Energieberatung / Kundenzentrum / ewzoom - Ökologisierung der Stromproduktion - Default = Q2 (erneuerbar) - Keine Grundgebühr 			<ul style="list-style-type: none"> - Stromsparmögens - Quersubventionierung durch "Nichteffizienz": 0,5 Rp./kWh - Energieberatung - Ökologisierung der Stromproduktion - Keine Grundgebühr 			

7.1 Auswirkungen der Wählbarkeit

Wie in der vorgängigen Tarifübersicht ersichtlich und bereits ausgeführt, können mit den neuen Tarifen die Bezügerinnen und Bezüger beim ewz zwischen unterschiedlichen Qualitäten, der Teilnahme am Effizienzmodell und/oder der Umtarifierung wählen. Nachfolgend werden die prognostizierten Auswirkungen aufgezeigt.

7.1.1 Auswahl von Stromqualitäten

Mit den unterschiedlichen Stromqualitäten, respektive Zusammensetzungen von Produktionsarten wird es den Bezügerinnen und Bezüger ermöglicht, ihren Präferenzen entsprechend, den gewünschten Strommix individuell auszuwählen. Durch ihre Wahl können die Bezügerinnen und Bezüger somit direkten Einfluss auf die Produktionsart der durch das ewz zu beschaffenden Energie ausüben.

Um die Nachfrageseite in die Produktgestaltung einzubeziehen, wurde im Oktober 2003 eine Umfrage über das Kundenbedürfnis und die Preisgestaltung von Ökostrom in der Stadt Zürich durchgeführt. Die Umfrage wurde sowohl qualitativ (Gruppeninterviews) wie auch quantitativ (Telefoninterviews) durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass knapp zwei Drittel der Privatkundschaft und 26 Prozent der Unternehmen die umweltverträgliche Stromproduktion als

wichtig ansehen (die Unternehmen priorisieren mehrheitlich die Versorgungssicherheit). Nach der zu favorisierenden Produktionsart befragt, wurden die Solarenergie, die Wasserkraft und die Windenergie genannt. Diese Aussagen decken sich auch mit den bisherigen Umfragen des ewz.

Bei der Bewertung der angebotenen Produkte konnte eine klare Bevorzugung für die ökologisch höherwertigen Qualitäten festgestellt werden. Wurde zusätzlich auch der zu erwartende Preis erwähnt, entschieden sich insbesondere die Unternehmen vermehrt für das günstigste Produkt. Interessanterweise erklären sich sowohl Privat- wie auch Geschäftskundinnen und -kunden bereit für ökologisch höherwertige Stromprodukte mehr zu bezahlen, wenn dies obligatorisch ist und dies insbesondere die lokalen Mitbewerber ebenso zu bezahlen hätten.

Aufbauend auf die Ergebnisse dieser Umfrage und den bisherigen Erfahrungen mit dem Verkauf von Ökostromprodukten erwartet das ewz mittelfristig folgende Kundennachfrage bezüglich den angebotenen Produktqualitäten:

Tarif		Q3		Q2 (erneuerbar)		Q1 (Ökostrom)		Q5 (Wasserstar)		Q4 (Solarstrom)		
		Total [GWh]	(Restmix) [%]	Q3 [GWh]	[%]	Q2 [GWh]	[%]	Q1 [GWh]	[%]	Q5 [GWh]	[%]	Q4 [GWh]
A	< 60'000 kWh	950	10	95	87	827	2.9	28	-		0.1	0.95
B	> 60'000 kWh	849	80 - 90	713	10 - 20	119	-	0	2	17	0.01	0.08
C	Mittelspannungskunden	880	80 - 90	739	10 - 20	123	-	0	2	18	0.01	0.09
	Summe	2'677		1547		1069		28		35		1.12

7.1.2 Effizienzbonus

Bezüglich der Energieeffizienz können sich Bezügerinnen und Bezüger mit einem Jahresverbrauch von mehr als 60 000 kWh zur Teilnahme am Benchmark- oder Grossverbrauchermodell entscheiden. Erfüllen Sie die definierten Anforderungen so profitieren sie vom Effizienzbonus und erhalten die bezogenen Kilowattstunden um je einen Rappen vergünstigt.

Die nachfolgenden Annahmen beruhen auf Schätzungen der kantonalen Vollzugsstelle (A-WEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Energie) und der Energie Agentur der Wirtschaft (EnAW). Diese Annahme stellt eine mittelfristige Prognose dar und ist stark von einer möglichen Einführung einer nationalen CO₂ Steuer abhängig.

Tarif		Total [GWh]	effizient [%]	effizient [GWh]	ineffizient [GWh]
A	< 60'000 kWh	950	-	-	-
B	> 60'000 kWh	849	50	425	425
C	Mittelspannungskunden	880	70	616	264
	Summe	2'677		1'041	1'637

7.1.3 Umtarifierung zwischen Tarif A und Tarif B

Den Bezügerinnen und Bezüger mit einem Jahresstromverbrauch von weniger als 60 000 kWh stehen grundsätzlich sowohl der Tarif A, wie auch der Tarif B zur Auswahl.

Aufgrund dessen, dass das Produktangebot mit der Umtarifierung ändert und die Leistungsverrechnung und das Effizienzmodell im Tarif B angewandt wird, ist es für die durchschnittlichen Bezügerinnen und Bezüger kalkulierbarer und vorteilhafter im Tarif A zu bleiben. Dasselbe gilt bei der Möglichkeit zur Umtarifierung aufgrund des wiederkehrenden verminderten Jahresenergiebezuges. Der aktive Wechsel in den Tarif B oder der fakultative Verbleib in diesem Tarif ist dann attraktiv, wenn der Verbrauch überdurchschnittlich hohe Jahresbenut-

zungszeiten aufweist, die Leistungsspitzen in der Niedertarifzeit anfallen oder wenn die Bezügerin oder der Bezüger generell vom Effizienzbonus profitiert. Die Wechselrate wird insgesamt eher gering ausfallen.

7.2 Die Tarifrevision unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit

7.2.1 Förderung der ökologischen Stromproduktion

Die neuen Stromprodukte in Kombination mit attraktiven Preisen führen wie prognostiziert zu einem bedeutenden Ausbau an neuer erneuerbarer Energie und zur weiteren Ökologisierung der Wasserkraft beim ewz.

Zudem wird den Bezügerinnen und Bezüger der Tarifgruppe A standardmässig Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Q2) zugewiesen. Die ökologisch minderwertigere Stromqualität (Q3) wird nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert.

Bedarfsprognose an Ökostrom:

Produktionsart	Ausgangslage	Bedarf
	2003	Prognose Tarifrevision
	[kWh]	[kWh]
Wasserkraft naturemade star	4'509'000	91'200'000
Windkraft naturemade star	0	12'000'000
Biomasse naturemade star	0	13'600'000
Solar naturemade star	2'109'000	2'800'000

Werden die prognostizierten Mengen neuer, erneuerbarer Energie zu mindestens 2/3 bis zum Jahr 2010 nachgefragt, so ist die Zielsetzung der Stadt Zürich erreicht (Masterplan Energie, Vorgabe Steigerung um 15 GWh).

7.2.2 Steigerung der Energieeffizienz

Der ewz-Stromabsatz in der Stadt Zürich betrug im Jahr 2002 2 677 GWh Strom. Die EnAW schätzt, dass davon bei gleich bleibendem Stromabsatz bei Inkrafttreten der neuen Tarifstruktur im Jahr 2005 rund 1 000 GWh bis 1 500 GWh bei Bezügerinnen und Bezüger, die sich an einer Zielvereinbarung beteiligen, abgesetzt werden könnte. Weiter nimmt die EnAW an, dass 500 GWh davon aufgrund des Effizienzmodells zusätzlich in eine Vereinbarung eingebunden werden. Diese Bezügerinnen und Bezüger sind im Rahmen der Zielvereinbarung individuell (je nach Vorleistung) dazu verpflichtet bis zu 2 Prozent Energie pro Jahr einzusparen. Das ewz rechnet demnach mit einer relativen Reduktion des Stromverbrauchs von etwa 10 GWh (Annahme: Zweiprozentige Reduktion gleich verteilt auf Strom und Wärme).

Der Effizienzbonus schafft zusätzlich den Anreiz, die Energie gesamthaft rationell zu verwenden. Er wirkt sich demnach nicht nur auf die Verwendung von Elektrizität, sondern auch auf die Verwendung von Gas, Öl und anderen Energieträgern aus. Geht man von einem Elektrizitätsanteil von 40 Prozent am Gesamtenergieverbrauch aus, so ist mit total gegen 25 GWh Energieeinsparungen im ersten Jahr zu rechnen. Kumuliert ergibt sich daraus eine theoretische Energieeinsparung innerhalb der nächsten fünf Jahre von rund 350 GWh, die durch den Effizienzbonus ausgelöst werden.

7.2.3 Auswirkungen auf die Gewinnablieferung an die Stadt Zürich

Unter Beibehaltung der Gewinnablieferung an die Stadtkasse in der Höhe von 9 Prozent des Umsatzes, ist die vorgeschlagene Tarifrevision mit einem geschätzten Minderumsatz von etwa 50 Mio. Franken, aus heutiger Sicht für das ewz verkraftbar. Obwohl bei Anwendung des betriebswirtschaftlichen Modells, das mit Kapitalkosten auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten rechnet, bereits heute nicht die vollen Kosten gedeckt sind, kann sich das ewz, dank der guten Eigenkapitalbasis, über einen mittleren Zeitraum eine Tarifsenkung leisten. Dazu trägt auch der Umstand bei, dass in der Vergangenheit höhere Beträge in Rückstellungen und Reserven eingelegt werden konnten. Für den Fall von Szenarien, die das ewz nicht vorhersehen und beeinflussen kann, müssen diese Berechnungen neu überprüft werden.

Das ewz hat dieses Ergebnis aufgrund der nachfolgenden drei Szenarien überprüft:

worst case finance

Wählen sämtliche Bezügerinnen und Bezüger aus dem Tarif A < 60 000 kWh/a das Stromprodukt mit dem höchsten ökologischen Anteil und profitieren sämtliche Bezügerinnen und Bezüger > 60 000 kWh/a (Tarife B und C) von den Ermässigungen aufgrund des Effizienzbonus, reduziert sich der Ertrag aufgrund der Tarifrevision um etwa 59 Mio. Franken jährlich. Die Ablieferung an die Stadtkasse bei 9 Prozent vom Umsatz, hätte somit theoretisch im Jahr 2002 rund 48 Mio. Franken betragen (-5,5 Mio. Franken).

best case finance

Wählen sämtliche Bezügerinnen und Bezüger des ewz die günstigsten Produktqualitäten (minimale Qualität) und verzichten auf einen Effizienzbonus, reduziert sich der Ertrag aufgrund der Tarifrevision um etwa 37 Mio. Franken jährlich. Die Ablieferung an die Stadtkasse bei 9 Prozent vom Umsatz, hätte somit theoretisch im Jahr 2002 rund 50 Mio. Franken betragen (-3,5 Mio. Franken).

most realistic case

Bei dem prognostizierten Mix zwischen ökologischen und günstigsten Produktqualitäten und der erwarteten Anzahl an effizienzberechtigten Bezügerinnen und Bezüger, reduziert sich der Ertrag aufgrund der Tarifrevision um etwa 51 Mio. Franken jährlich. Die Ablieferung an die Stadtkasse bei 9 Prozent vom Umsatz, hätte somit theoretisch im Jahr 2002 rund 49 Mio. Franken betragen (-4,5 Mio. Franken).

7.2.4 Einführungsaufwand und zusätzlicher Personalbedarf

Die vorgeschlagene Tarifrevision führt zu einem höheren Personalaufwand und zu einem einmaligen Einführungsaufwand.

Aufgrund der Wahlmöglichkeiten und der damit gegebenen Chance, die Nachhaltigkeit bereits zum Zeitpunkt der Tarifeinführung deutlich zu steigern, ist ein umfangreicheres Marketing zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Tarife nötig. Die breite Öffentlichkeit ist insbesondere über die Wählbarkeit und die ökologischen Stromqualitäten mit den geeigneten Informationsmitteln zu informieren. Neben der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wird auch der Aufwand der Beratungs- respektive der Verkaufsgespräche deutlich zunehmen. Zusätzlich ist mit einem Mehraufwand für die EDV-Anpassungen zur Einführung, aber dann auch zum „Betrieb und Unterhalt“ der neuen Tarife zu rechnen. Ebenso sind für die Beschaffung und Betreuung der ökologischen Stromprodukte und Massnahmen zusätzliche Aufwendungen, sowohl in der Einführungsphase, wie auch wiederkehrend nötig. Für die Einführung der Tarifrevision sieht der Stadtrat einen Rahmenkredit von rund 2 Mio. Franken vor, dies insbeson-

dere für Informationsmittel und EDV Anpassungen. Nach Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses wird eine kreditschaffende Weisung vorgelegt.

Mittelfristig, unter Berücksichtigung einer anfänglichen Mehrbelastung der bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, benötigt das ewz folgendes zusätzliches Personal:

200 Stellenprozente: Tarif-, respektive Produktberatung

100 Stellenprozente: Betreuung ökologische Stromprodukte

100 Stellenprozente: Betreuung und Beratung Effizienzmodell

100 Stellenprozente: EDV-Betreuung und -Anpassungen

7.3 Auswirkungen auf die Strompreise in der Stadt Zürich

Zusammenfassend und unter Berücksichtigung der beschriebenen Annahmen und Prognosen ergibt sich der folgende Preisvergleich (die Preise zeigen jeweils den Durchschnittspreis über alle Bezügerinnen und Bezüger in der jeweiligen Tarifkategorie):

Tarif		Energie	Erlös ist	Preis ist	Preis neu	Bruttoerlös	Mehrkosten	Net. Erlös
						neu	Qualitäten	
		[GWh]	[Mio. Fr.]	[Rp./kWh]	[Rp./kWh]	[Mio. Fr.]	[Mio. Fr.]	[Mio. Fr.]
A	Haushalt	478	77	16.14	15.51	147	9.84	137
	Geschäftskunden < 60 000 kWh	472	80	17.02				
B (B1)	Geschäftskunden > 60 000 kWh	614	109	17.75	15.10	93	1.28	91
C (C1)	Mittelspannungskunden	190	29	15.40	11.03	21	0.40	21
B (B1)	NS Vertragskunden	235	40	16.79	15.10	35	0.49	35
C (C1)	MS Vertragskunden	690	75	10.97	11.03	76	1.44	75
	Summe/Durchschnitt	2 677	410	15.32	13.92	373	13.44	359
								-51

Tarif A

Pauschal lässt sich feststellen, die Energie wird günstiger bei besserer Qualität.

Tarif B

Für die durchschnittliche „Normalkundin“ in diesem Segment wird der Preis günstiger, dies auch wenn sie sich für eine bessere Qualität entscheidet. Unter Berücksichtigung der Qualitätsdifferenz ist die Preislinearität zum Tarif A gegeben. Der individuelle Preis ist abhängig vom Lastgang, der gewünschten Qualität und dem Effizienznachweis. Dadurch sind grössere Abweichungen von diesem Mittelwert zu erwarten.

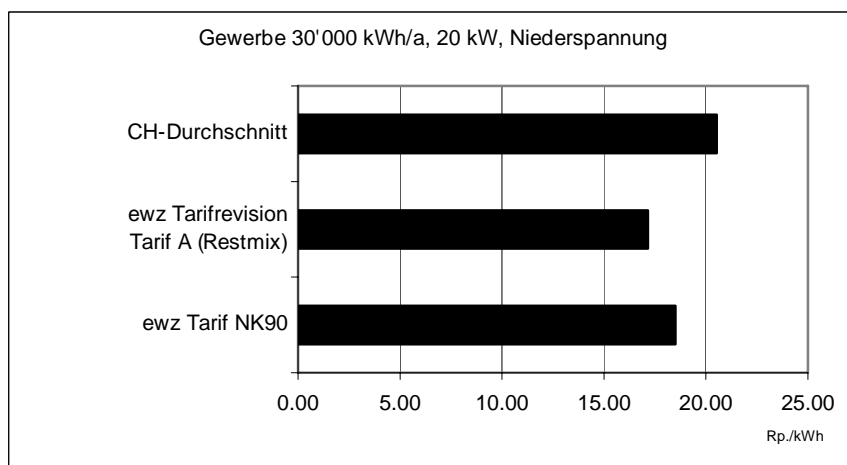
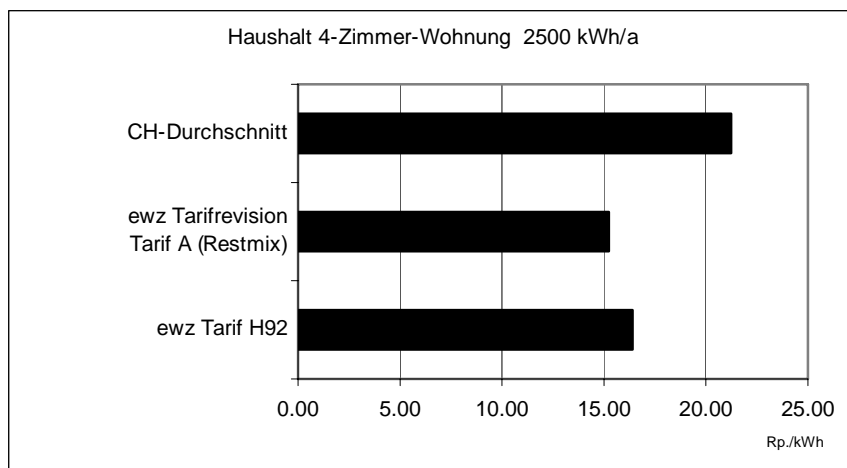
Tarif C

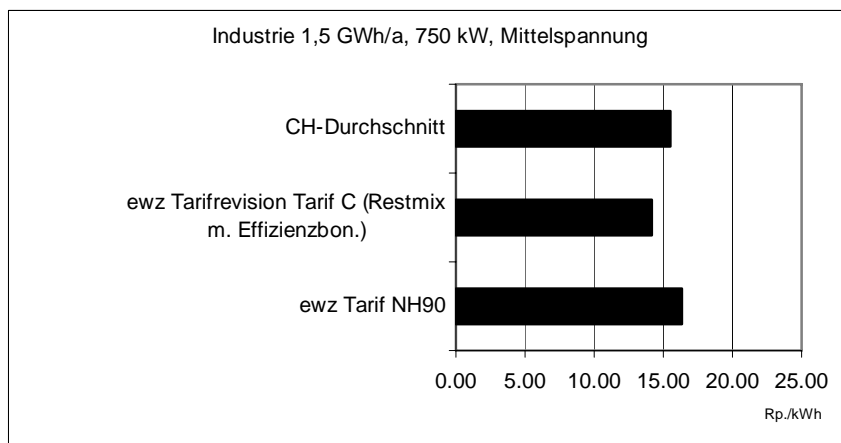
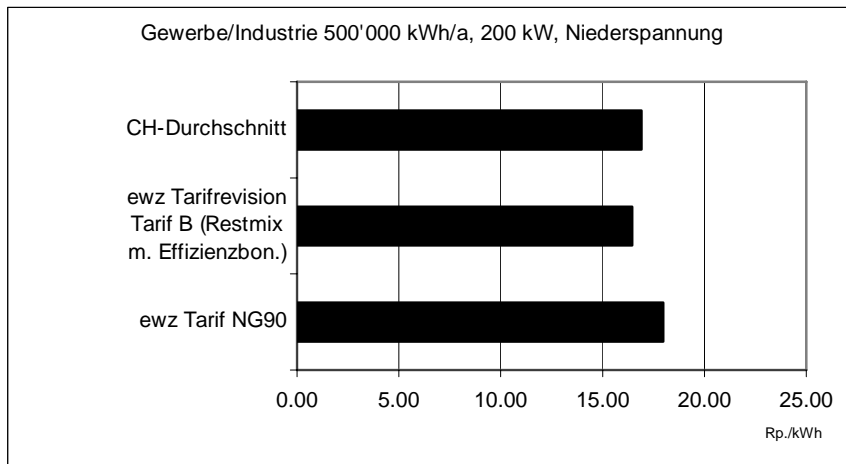
Für die durchschnittliche „Normalkundin“ in diesem Segment wird der Preis günstiger, dies auch wenn sie sich für eine bessere Qualität entscheidet. Unter Berücksichtigung der Qualitätsdifferenz und insbesondere der, entsprechend den Netzkosten differenzierten Spannungsebene, ist die Preislinearität zum Tarif A und Tarif B gegeben. Der individuelle Preis ist abhängig vom Lastgang, der gewünschten Qualität und dem Effizienznachweis. Dadurch sind ebenfalls grössere Abweichungen vom Mittelwert zu erwarten.

Vertragskunden NS und MS

Die Entwicklung bei den Vertragskunden hängt davon ab, ob diese Kundinnen und Kunden nach Ablauf der Vertragsdauer weiterhin zu Vertragspreisen oder aber zu Tarifpreisen verrechnet werden. Unabhängig davon wird hier aufgezeigt, welche Situation sich ergeben würde, wenn sämtliche Vertragskundinnen und -kunden zu neuen Tarifen verrechnet würden. Aufgrund der getroffenen Annahmen ergibt sich für die Konsumstellen in Niederspannung tendenziell eine preisliche Vergünstigung und bei den Konsumstellen in Mittelspannung ist durchschnittlich vom Status quo auszugehen. Der individuelle Preis ist wiederum abhängig vom Lastgang, der gewünschten Qualität und dem Effizienznachweis. Dadurch sind ebenfalls grössere Abweichungen vom Mittelwert zu erwarten.

Nachfolgend zum Vergleich einige ausgewählte, standardisierte Preisvergleiche für typische Kundengruppen. Dabei wird nicht der vorne aufgezeigte Durchschnittspreis verwendet, sondern jeweils das vorgegebene Standardprofil mit der entsprechend günstigsten Kombination verglichen [Variante Q3 (Restmix) und inkl. Effizienzbonus, Quelle VSE Umfrage 2003]:





8. Politische Vorstösse

8.1 Motionen

Der Gemeinderat hat die *Motion von Hans Diem* (GR. Nr. 2002/371, vom 25.09.2002), in welcher die Revision des Energieabgabereglements und der Tarife des ewz verlangt wird, am 19. März 2003 an den Stadtrat überwiesen.

Der Stadtrat hat entsprechend der Motion von Hans Diem das ewz mit einer umfassenden Tarifrevision beauftragt. Der entsprechende Vorschlag zum überarbeiteten Energieabgabereglement und zu den neuen ewz-Tarifen wurde mit dieser Weisung und den entsprechenden Beilagen ausgearbeitet.

8.2 Postulate

In einer *Motion von Corine Mauch und Dr. André Odermatt* (GR. Nr. 2003/96 vom 19.03.2003) wird die Einführung einer Rückvergütung aus den ewz- Einnahmen an die Bezügerinnen und Bezüger in der Stadt Zürich analog der Lenkungsabgabe in Basel vorgeschlagen. Bei dieser Rückvergütung handelt es sich um eine Lenkungsabgabe, die eine monetäre Umverteilung von Energiekosten einerseits an die Haushalte, andererseits an die Betriebe vorsieht. Dies mit dem Zweck der Familienförderung bzw. der Senkung der Lohnkosten bei Betrieben.

Mit Beschluss Nr. 1417 vom September 2003 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat, die Motion abzulehnen, erklärte sich jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegen zu

nehmen. Der Gemeinderat hat bis heute weder die Motion überwiesen, noch über deren Umwandlung in ein Postulat Beschluss gefasst. Aufgrund der seitherigen Prüfung im Vorfeld der Tarifrevision beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat nun, die Motion abzulehnen. Dies namentlich aus den nachstehenden Erwägungen.

Das Departement der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich (DIB) hat ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das die Kompetenzen der Stadt Zürich bezüglich einer möglichen Lenkungsabgabe wie im Kanton Basel Stadt abgeklärt hat. Das Rechtsgutachten kommt zu folgenden Schlüssen:

Nach Bundesrecht wäre eine kantonale Energielenkungsabgabe möglich, dies, solange diese dem Sinn und Zweck des nationalen Umweltschutzrechtes entsprechen würde.

Nach kantonalem Recht wäre die Erhebung einer Lenkungsabgabe auf den Strombezug, wie sie der Kanton Basel Stadt eingeführt hat, durch die Stadt Zürich nicht zulässig. Eine solche Lenkungsabgabe würde gegen kantonales Recht verstossen, das vorsieht, dass Energie gestützt auf allgemeinverbindliche und kostenabhängige Gebühren abzugeben ist (§ 3, Abs. 2 EnG ZH).

Der Stadtrat ist ebenso wie die Motionärin und der Motionär der Meinung, dass bei den neuen Tarifen „dem sparsamen Umgang mit Energie Rechnung zu tragen“ ist. Dies entspricht sowohl dem bereits erwähnten Gemeindebeschluss "Rationelle Verwendung von Elektrizität", dem Masterplan Energie wie auch dem Leitbild des ewz. Der Stadtrat empfiehlt diesbezüglich die Förderung der Energieeffizienz mit den neuen Tarifen des ewz, welche bei den grossen Verbrauchern eine unmittelbare Verknüpfung zwischen Energieeffizienz und Energiepreis herzustellen vermögen.

Beim Basler Modell profitieren Betriebe mit einem geringen spezifischen Energieverbrauch (z. B. Dienstleistungsunternehmen) von der Abgabe und produzierende Gewerbeunternehmen mit der selben Anzahl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (z. B. Bäcker) tragen die Lasten der Lenkungsabgabe, unabhängig davon ob sie energieeffizient arbeiten oder nicht.

Der Gemeinderat hat die *Motion von Heidi Bucher-Steinegger* (GR. Nr. 98/391 vom 18.11.1998) auf Antrag des Stadtrates am 1. Januar 1998 dem Stadtrat in Form eines Postulates überwiesen. Es wird die Deklaration und Wahlmöglichkeit der Produktionsart und die kostendeckende, transparente Preisgestaltung zu den unterschiedlichen Produktionsarten zur Überprüfung vorgeschlagen. Der Stromeinkauf soll generell auf dem Prinzip der Solarstrombörsen-Aktion basieren.

Die Wahl der Stromqualität und die kostendeckende, transparente Preisgestaltung sind in der Tarifrevision aufgenommen worden.

Das Anliegen, die Herkunft der Elektrizität zu deklarieren, ist erfüllt durch die Revision des Energiegesetzes vom 21. März 2003. Der Bundesrat ist daran, die Details dazu in einer Verordnung zu regeln.

Die Stadt Zürich besitzt direkt und indirekt, über so genannte Partnerwerke, Wasserkraftwerke und Beteiligungen an Kernkraftanlagen. Die in diesen „eigenen“ Kraftwerken produzierte Energie übersteigt derzeit die gesamte Energienachfrage im Versorgungsgebiet des ewz. Eine starke Änderung dieses Verhältnisses ist aus heutiger Sicht kurz- und mittelfristig nicht absehbar. Für die allgemeine Energiebeschaffung besteht daher kein Handlungsspielraum.

8.3 Einzelinitiative

Am 4. Dezember 2002 hat *Isabel Maiorano* eine Einzelinitiative eingereicht (GR. Nr. 2002/532). Sie bezweckt, den Reinertrag des ewz, insofern er die finanzielle Zielsetzung übertrifft, in eine Rückstellung für Tarif-Rückvergütungen einzulegen und im Folgejahr an die tarifgebundenen Bezügerinnen und Bezüger des ewz zurückzuerstatten. Die

Rückvergütung soll rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2001 entrichtet werden. Mit Beschluss vom 22. Januar 2003 überwies der Gemeinderat die Einzelinitiative im Sinne von Art. 109 Abs. 5 GeschO GR zur materiellen Prüfung an den Stadtrat.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Tarife des ewz den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen sind. Dies sowohl strukturell als auch hinsichtlich einer verursachergerechten Preisgestaltung. Übergeordnet gilt es, eine dauerhafte Rückführung der Ertragsüberschüsse des ewz auf die im Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 vorgesehenen 6 bis 9 Prozent des Umsatzes mittels der vorliegenden Tarifrevision zu erreichen. Die Einführung eines dauerhaften Rückerstattungsmechanismus, wie ihn die Initiative Maiorano verlangt, hätte demgegenüber keine Tarifreform zur Folge und steht somit im Widerspruch zur Motion von Hans Diem und zur Mehrheit der Fraktionserklärungen aus der Gemeinderatssitzung vom 19. März 2003. Die Einführung eines dauerhaften Rückerstattungsmechanismus, der jenem der temporären Bonusaktion ähnlich ist, würde auch dem Sinn und Geist des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Juli 2003 widersprechen, der eine Befristung der temporären Bonusaktion auf drei Jahre vorsieht.

8.4 Nichtüberweisung bzw. Abschreibung der Motionen Postulate und Ablehnung der Einzelinitiative

Aufgrund der Ausführungen unter Ziff. 8.1 bis 8.3 beantragt der Stadtrat:

- die Ablehnung der Motion von Corine Mauch und Dr. André Odermatt (GR. Nr. 2003/96 vom 19. März 2003),
- die Abschreibung der Motion von Hans Diem (GR. Nr. 2002/371, vom 25. September 2002),
- die Abschreibung des Postulates von Heidi Bucher-Steinegger (GR. Nr. 98/391 vom 18. November 1998) und
- die Ablehnung der Einzelinitiative Isabel Maiorano (GR. Nr. 2002/532, vom 4. Dezember 2002).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

I. Neuerlass von Tarifen

1. Es wird ein Tarif A für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15. September 2004 an den Gemeinderat erlassen.
2. Es wird ein Tarif B für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15. September 2004 an den Gemeinderat erlassen.
3. Es wird ein Tarif C für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15. September 2004 an den Gemeinderat erlassen.
4. Es werden die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15. September 2004 an den Gemeinderat erlassen.
5. Es wird ein Tarif WP, Wärmepumpen Fördertarif für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15. September 2004 an den Gemeinderat erlassen.
6. Es wird ein Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15. September 2004 an den Gemeinderat erlassen.

7. Es wird ein Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15. September 2004 an den Gemeinderat erlassen.
- II. Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Energieabgabereglement) vom 21. Februar 1990 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Anschluss an das Verteilnetz

Bestellung der Anschlüsse

1. Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an das Elektrizitätswerk zu richten unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare. Ist der Besteller oder die Bestellerin Pächter oder Mieterin, so ist die Anmeldung auch vom Eigentümer oder der Eigentümerin zu unterzeichnen.

Anschluss und Spannung

2. Das Elektrizitätswerk schliesst Gebäude und Anlagen in der Regel in Niederspannung an das Verteilnetz. Die Erstellung des Netzanschlusses ab Verteilnetz bis zu den Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers erfolgt ausschliesslich durch das Elektrizitätswerk oder seine Beauftragten. Das Elektrizitätswerk bestimmt im gegenseitigen Einvernehmen die Art der Anschlussleitung, den Standort notwendiger Transformatorenstationen, die Leitungsführung und die Art des Anschlussunterbrechers. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat den dafür benötigten Platz bzw. Raum dem Elektrizitätswerk kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Gemeinschaftsanschlüsse

3. Das Elektrizitätswerk erstellt in der Regel für ein Grundstück oder ein Gebäude nur einen Netzanschluss. Das Elektrizitätswerk kann mehrere Häuser durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anschliessen. Dem Elektrizitätswerk sind dafür die notwendigen Dienstbarkeiten einzuräumen.

Verträge

4. Das Elektrizitätswerk regelt die Einzelheiten des Mittelspannungsanschlusses in einem Vertrag mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer.

Eigentumsverhältnisse und Instandhaltung des Anschlusses

5. Die im oder über dem öffentlichen Grund (Strasse oder Trottoir) liegenden Teile der Netzanschlussleitungen gehören dem Elektrizitätswerk und werden auf seine Kosten unterhalten.

Die im oder über dem Privatgrund liegenden Teile der Netzanschlussleitungen gehören dem Grundeigentümer oder dem Durchleitungsberechtigten. Er hat die Leitungen gegen Beschädigungen zu schützen.

Das Elektrizitätswerk ist berechtigt und verpflichtet, die Netzanschlüsse in Stand zu halten. Ihm ist der Zutritt zu gewähren.

Konsumstelle

6. Eine Konsumstelle umfasst die wirtschaftliche und örtliche Einheit einer Bezügerin oder eines Bezügers. Das Elektrizitätswerk bestimmt den Umfang der Konsumstelle. Wohneinheiten, die nicht wenigstens zwei baulich getrennte Haupträume (z. B. Wohnzimmer und Küche oder Wohnzimmer und Bad) umfassen, gelten nicht als separate Konsumstellen.

Anschlussgebühr

7. wird aufgehoben

Fälligkeit

8. wird aufgehoben

Besondere Anschlüsse

9. wird aufgehoben

Art. 7 Messung der Energie

Messeinrichtung

1. Das Elektrizitätswerk bestimmt Art und Standort der Einrichtungen zur Messung, Verrechnung und Schaltung der Elektrizität. Das Elektrizitätswerk stellt die für die Tarifierung minimal erforderlichen Messeinrichtungen gebührenfrei zur Verfügung und unterhält sie. Sie bleiben Eigentum des Elektrizitätswerks.

Montage und Beschädigung

2. Die Montage der Apparate erfolgt nach den Anordnungen des Elektrizitätswerks auf Kosten des Bestellers. Die Apparate sind gegen mechanische Beschädigungen, Erschütterungen, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin, der Nutzungsberechtigte oder die Nutzungsberechtigte gemäss Art. 1 Ziff. 2 lit. b haben für Schäden, die durch sie oder Drittpersonen verursacht werden, aufzukommen.

Messgenauigkeit

3. unverändert

Nachprüfung der Messeinrichtung

4. Der Bezüger oder die Bezügerin kann jederzeit die Nachprüfung der Messapparate durch das Elektrizitätswerk, die Electrosuisse SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik, Fehraltorf, oder das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (metas), Wabern, verlangen. [...]

Messfehler

5. unverändert

Ablesung und Verrechnung

6. Das Elektrizitätswerk bedient die Messeinrichtung, erfasst die Messwerte jährlich mindestens einmal und stellt den gemessenen Energieverbrauch in Rechnung. Bestehen innerhalb einer Konsumstelle mehrere Messkreise, so werden die Energiebezüge aller Messkreise addiert und gesamthaft verrechnet. Das Elektrizitäts-

werk kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen und Akontozahlungen verlangen oder mit der Bezügerin oder dem Bezüger individuelle Ablese- und Verrechnungsmodalitäten vereinbaren. Werden infolge von Umzug, Aufhebung einer Konsumstelle oder aus anderen Gründen Zwischenabrechnungen nötig, so wird der Tarif pro rata der Zeit verrechnet.

Zutritt

7. unverändert

Private Messeinrichtungen

8. unverändert

Art. 8 Energieverrechnung

Tarife

1. Die Verrechnung der vom Elektrizitätswerk gelieferten Energie erfolgt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich geschuldet zum jeweils gültigen Satz.

Standardisiertes Energiepreismodell

3. Das Elektrizitätswerk kann mit Bezügerinnen und Bezügern, die einen Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh aufweisen, ein standardisiertes Energiepreismodell vereinbaren, das die folgenden Grundsätze einhält:
 - a) Verrechnung nach den gemessenen $\frac{1}{4}$ Stundenwerten
 - b) Indexierung des Energiekostenanteils im anwendbaren

Tarifpreis

- c) Gleichbehandlung der Bezügerinnen und Bezüger

Der Stadtrat legt die standardisierten Energiepreismodelle fest.

Art. 8^{bis} Befristete Bonusaktion

wird aufgehoben

Art. 9 Energierücklieferung

Tarif

1. Energierücklieferungen an das Elektrizitätswerk werden aufgrund des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes entschädigt. Alle Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich geschuldet zum jeweils gültigen Satz.

- III. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten und trifft die geeigneten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.
- IV. Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife wird der Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1994, „Elektrizitätswerk, Überwälzung und Verrechnung der Mehrwertsteuer durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich“ aufgehoben.
- V. Die Einzelinitiative GR Nr. 2002/532, vom 4. Dezember 2002 von Isabel Maiorano wird abgelehnt.
- VI. Die Motion GR Nr. 2003/96 vom 19. März 2003 von Gemeinderätin Corine Mauch und Gemeinderat Dr. André Odermatt abgelehnt.
- VII. Die Motion GR Nr. 2002/371 vom 25. September 2002 von Gemeinderat Hans Diem und das Postulat GR Nr. 98/391 vom 18. November 1998 von Gemeinderätin Heidi Bucher-Steinegger werden abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

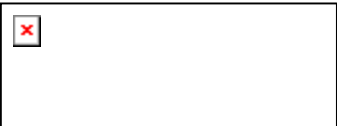
Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. Martin Brunner



Tarif A

1. Geltungsbereich

Der Tarif A gilt für Lieferung von elektrischer Energie in Niederspannung an eine Konsumstelle, deren Gesamtjahresbezug 60`000 kWh nicht übersteigt, für neue Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von 80 Ampère oder weniger sowie für Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif B um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66`000 kWh übersteigt. Der Bezüger oder die Bezügerin kann die Umteilung von Tarif A zu Tarif B verlangen, wenn er/sie die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag - Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif	Montag - Sonntag 22.00 bis 6.00 Uhr, Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Wählbare Stromqualitäten für Wirkenergie

Das ewz bietet die Basis-Stromqualitäten Q1, Q2 und Q3 für Wirkenergie an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann aus diesen drei Basis-Stromqualitäten eine auswählen.

Ergänzend zu den Basis-Stromqualitäten bietet das ewz die Zusatz-Stromqualität Q4 an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann Q4 mit den Basis-Qualitäten Q1, Q2 oder Q3 kombinieren.

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger dem ewz keine Auswahl mitteilt, dann liefert und verrechnet das ewz den Bezüger für den ganzen Strombezug die Stromqualität Q2. Eine Änderung auf eine günstigere Stromqualität ist dem ewz mindestens 100 Tage vor der nächstfolgenden Energierechnung, die auf gemessene Energiewerte basiert, schriftlich mitzuteilen.

Die Bezügerin oder der Bezüger hat keinen Rechtsanspruch auf Lieferung der Stromqualitäten Q1, Q2 oder Q4. Das ewz kann die Bestellung dieser Stromqualitäten ablehnen oder die Lieferung einschränken.

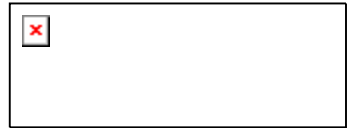
2.3. Wirkenergie

2.3.1. Q1

Q1, Ökostrom setzt sich zusammen

- aus höchstens 97,5 % elektrischer Energie, die in „naturemade star“⁽¹⁾-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 2,5 % elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird.

Mit dem Bezug von Q1 wird der Bau und Ausbau von Wasserkraft- und Solarstromanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.



Hochtarif: 22,5 Rp./kWh

Niedertarif: 13,5 Rp./kWh

2.3.2. Q2

Q2, erneuerbare Energie setzt sich zusammen

- aus höchstens 95 % elektrischer Energie, die in „naturemade basic“²⁾-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5 % elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif: 18,5 Rp./kWh

Niedertarif: 9,5 Rp./kWh

2.3.3. Q3

Q3 ist eine Stromqualität, die sich wie folgt bestimmt:

Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Elektrizität mit ökologischem Mehrwert.

Q3 setzt sich zusammen aus elektrischer Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrriichtverbrennungsanlagen und Blockheizkraftwerken etc. Die Zusammensetzung wird jedes Jahr für das Vorjahr bestimmt und deklariert.

Hochtarif: 18 Rp./kWh

Niedertarif: 9 Rp./kWh

2.3.4. Q4

Q4, Solarstrom ist elektrische Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird. Der jeweils gültige Preis für Q4 bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis jährlich der Preisentwicklung an.

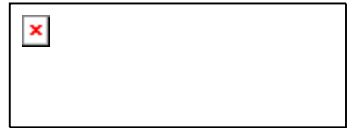
Hochtarif: 85 Rp./kWh *)

Niedertarif: 85 Rp./kWh *)

*) Preis für 2004.

2.4. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blindkvarh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \Phi = 0,9$). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu 4,0 Rp./kvarh verrechnet.



2.5. Minimalbetrag

Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für Wirkenergie und Blindenergie innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, so wird dieser Minimalbeitrag verrechnet.

Minimalbeitrag: Fr. 6.-- pro Monat

3. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

3.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Mit Inkraftsetzung des Tarifes A sind die folgenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif H1992; Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990 und 2. September 1992.

Tarif N1990; Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990, vom 20. März 1996 (Ziffer 2 "Normaltarif für Kleinbezüger NK 1990").

3.2. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ablese- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen der Tarife H1992 und NK1990. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz Standard-Lastprofils ab.

Bei bestehenden Konsumstellen, welche bis zur Einführung der neuen Tarife nach dem Tarif H1992 verrechnet wurden, entfällt die Blindenergieverrechnung gemäss Ziffer 2.4 solange der Hausanschluss nicht geändert oder erneuert wird. Nach Inbetriebnahme des geänderten oder erneuerten Hausanschlusses erfasst und verrechnet das ewz die Blindenergie gemäss Ziffer 2.4.

¹⁾ "naturemade star" kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

²⁾ "naturemade basic" steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.



Tarif N, Netzanschluss

1. Geltungsbereich

Der Tarif N regelt die Erhebung von Netzanschlussbeiträgen und Netzkostenbeiträgen für den Anschluss an das Verteilnetz des ewz.

2. Gebührenpflicht

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, schuldet dem ewz einen Netzanschlussbeitrag und einen Netzkostenbeitrag. Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag ist geschuldet

- beim Neuanschluss eines Gebäudes oder einer Anlage an das Verteilnetz des ewz, wenn ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird;
- wenn ein bestehender Anschluss geändert wird, namentlich bei Leistungserhöhungen, dem Bau eines zusätzlichen Anschlusses, bei Anschlussverstärkungen, bei Anschlussverlegungen und beim Abbruch von Anschlüssen.

Die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses und die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haften solidarisch.

2.1. Ausnahme von der Gebührenpflicht

Das ewz erhebt keinen Netzkostenbeitrag

- bei Bauanschlüssen und anderen temporären Anschlüssen während höchstens 5 Jahren;
- beim Wiederaufbau infolge Abbruch und der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses ab der gleichen Netzanschlussstelle innerhalb von höchstens 5 Jahren seit Abmeldung des Strombezuges, spätestens 5 Jahre seit Abbruch des Netzanschlusses.

3. Tarif

3.1. Netzanschlussbeitrag

3.1.1. bei Neuanschlüssen

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zu den Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers.

Innerhalb der Bauzone verrechnet das ewz für Niederspannungsanschlüsse die Aufwendungen im öffentlichen Grund pauschalisiert zu den durchschnittlichen Kosten des ewz für Anschlüsse in der Stadt Zürich und im privaten Grund nach Aufwand.

Anschlüsse ausserhalb der Bauzone verrechnet das ewz nach Aufwand.

Allfällige Durchleitungsrechte hat die Bestellerin oder der Besteller bzw. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer auf seine Kosten zu erwerben.



3.1.2. bei Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen

Bei der Änderung eines bestehenden Netzanschlusses verrechnet das ewz die Kosten im öffentlichen Grund und die Kosten im Privatgrund nach Aufwand.

Bei Erneuerung des Kabels verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die Kosten für die Bauarbeiten im Privatgrund nach Aufwand. Die Kosten des Kabels übernimmt das ewz.

Das ewz kann auf die Verrechnung der Kosten verzichten, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

3.1.3. Besondere Anschlüsse und Anschlüsse in Mittelspannung

Der Stadtrat erlässt Grundsätze über die Kostentragung bei besonderen Anschlüssen und bei Anschlüssen in Mittelspannung.

3.2. Netzkostenbeitrag

3.2.1. Bemessungsgrundlage

Der Netzkostenbeitrag für den Neuanschluss von Gebäuden und Anlagen berechnet sich aufgrund der vollen Anschlussleistung, derjenige für Leistungserhöhungen aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Anschlussleistung.

Der Netzkostenbeitrag für den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen berechnet sich aufgrund der maximal möglichen Leistung beim Bezug oder bei der Rücklieferung von Elektrizität.

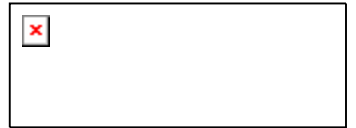
3.2.2. Leistungsstufen

Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Anschlussleistung in kVA, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächst höhere Leistungsstufe erhöht wird:

Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung):

28 (40), 44 (63), 55 (80), 70 (100), 110 (160), 170 (250), 220 (315),
280 (400), 440 (630), 500 (720), 560 (800), 660 (950), 850 (1220),
1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600),
2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040),
3000 (4330), usw.

Die Leistungsstufen 70 bis 660, 1000, 2000, 3000 kVA usw. entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen; bei den übrigen handelt es sich um Zwischenstufen zum Zweck der Gebührenverlagerung. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, so kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, so wird dem betreffenden Anschluss die nächsthöhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachveranlagt.



Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

3.2.3. Gebührenansatz

Der Netzkostenbeitrag beträgt Fr. 150.— pro kVA.

3.3. Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich geschuldet zum jeweils gültigen Satz.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Leistungsmessung

Das ewz entscheidet über die Art und die Setzung der Messeinrichtungen. Die Kosten der Lieferung und der Montage von Tarifapparaten, die der Leistungsüberwachung gemäss Ziffer 3.2 dienen, gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers des Anschlusses.

4.2. Fälligkeit

Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag wird je zur Hälfte vor Beginn und nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen, die erste Teilzahlung aber in jedem Fall vor Baubeginn, zu entrichten.

5. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

5.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und erlässt Übergangsbestimmungen.

5.2. Aufhebung

Mit Inkraftsetzung des Tarifes N sind die folgenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif A 1990; Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990

Tarif B

1. Geltungsbereich

Der Tarif B gilt für Lieferung von elektrischer Energie in Niederspannung an eine Konsumstelle, deren Gesamtjahresbezug 60`000 kWh übersteigt, für neue Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère sowie für Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA. Ausserdem gilt der Tarif B auf Wunsch der Bezügerin oder des Bezügers gemäss Ziffer 1.2 Tarif A.

Die Bezügerin oder der Bezüger kann die Umteilung in den Tarif A verlangen, wenn ihre/sein Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54`000 kWh unterschreitet.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif Montag - Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif Montag - Sonntag 22.00 bis 6.00 Uhr,
Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Wählbare Stromqualitäten für Wirkenergie

Das ewz bietet die Basis-Stromqualitäten Q2 und Q3 für Wirkenergie an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann aus diesen zwei Basis-Stromqualitäten eine auswählen.

Ergänzend zu den Basis-Stromqualitäten bietet das ewz die Zusatz-Stromqualitäten Q4 und Q5 an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann Q4 und Q5 mit den Basis-Produkten Q2 oder Q3 kombinieren.

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger dem ewz keine Auswahl mitteilt, dann liefert und verrechnet das ewz den Bezüger für den ganzen Strombezug die Stromqualität Q2. Die Kündigungsfrist zur Änderung auf eine günstigere Stromqualität beträgt 100 Tage. Der Änderungsantrag ist dem ewz schriftlich mitzuteilen.

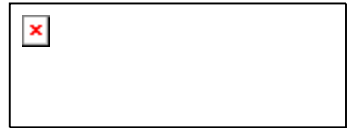
Die Bezügerin oder der Bezüger hat keinen Rechtsanspruch auf Lieferung der Stromqualitäten Q2, Q4 oder Q5. Das ewz kann die Bestellung dieser Stromqualitäten ablehnen oder die Lieferung einschränken.

2.3. Wirkenergie

2.3.1. Q2

Q2, erneuerbare Energie setzt sich zusammen

- aus höchstens 95 % elektrischer Energie, die in „naturemade basic“¹⁾-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5 % elektrischer Energie, die in „naturemade star“²⁾-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.



Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif: 15 Rp./kWh
Niedertarif: 8 Rp./kWh

2.3.2. Q3

Q3 ist eine Stromqualität, die sich wie folgt bestimmt:
Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Elektrizität mit ökologischem Mehrwert.

Q3 setzt sich zusammen aus elektrischer Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrrichtverbrennungsanlagen und Blockheizkraftwerken etc. Die Zusammensetzung wird jedes Jahr für das Vorjahr bestimmt und deklariert.

Hochtarif: 14 Rp./kWh
Niedertarif: 7 Rp./kWh

2.3.3. Q4

Q4, Solarstrom ist elektrische Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird. Der jeweils gültige Preis für Q4 bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis jährlich der Preisentwicklung an.

Hochtarif: 85 Rp./kWh *)
Niedertarif: 85 Rp./kWh *)

*) Preis für 2004.

2.3.4. Q5

Q5, ist elektrische Energie, die zu 100 % in „naturemade-star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird.

Mit dem Bezug von Q5 wird die Erneuerung und der Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

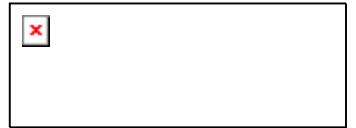
Hochtarif: 17 Rp./kWh
Niedertarif: 10 Rp./kWh

2.3.5. Effizienzbonus

Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält von ewz einen Effizienzbonus von 1 Rp./kWh konsumierter Wirkenergie.

2.4. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blindkvarh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \Phi = 0,9$). Falls der Wert der Bezügersicherung



40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch dem Bezüger zu 4,0 Rp./kvarh verrechnet.

2.5. Leistung

Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼ Stunden - Leistungswert im Hochtarif.

Leistungspreis: Fr. 11.— pro kW / Monat

3. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

3.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Mit Inkraftsetzung des Tarifes B sind die folgenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif N1990; Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990, vom 20. März 1996 (Ziffer 3 "Normaltarif für Grossbezüger NG 1990") und vom 11. November 1998.

3.2. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ablese- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen des Tarifes NG1990. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz Standard-Lastprofils ab.

¹⁾ "naturemade basic" steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

²⁾ "naturemade star" kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.



Tarif C

1. Geltungsbereich

Der Tarif C gilt für Lieferung von elektrischer Energie in Mittelspannung.

2. Betrieb und Unterhalt der Transformatorenstation

Die Bezügerin oder der Bezüger erstellt, betreibt und unterhält die Transformatorenstation auf eigene Rechnung.

3. Tarif

3.1. Tarifzeiten

Hochtarif Montag - Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr

Niedertarif Montag - Sonntag 22.00 bis 6.00 Uhr,
Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr

3.2. Wählbare Stromqualitäten für Wirkenergie

Das ewz bietet die Basis-Stromqualitäten Q2 und Q3 für Wirkenergie an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann aus diesen zwei Basis-Stromqualitäten eine auswählen.

Ergänzend zu den Basis-Stromqualitäten bietet das ewz die Zusatz-Stromqualitäten Q4 und Q5 an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann Q4 und Q5 mit den Basis-Produkten Q2 oder Q3 kombinieren.

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger dem ewz keine Auswahl mitteilt, dann liefert und verrechnet das ewz den Bezüger für den ganzen Strombezug die Stromqualität Q2. Die Kündigungsfrist zur Änderung auf eine günstigere Stromqualität beträgt 100 Tage. Der Änderungsantrag ist dem ewz schriftlich mitzuteilen.

Die Bezügerin oder der Bezüger hat keinen Rechtsanspruch auf Lieferung der Stromqualitäten Q2, Q4 oder Q5. Das ewz kann die Bestellung dieser Stromqualitäten ablehnen oder die Lieferung einschränken.

3.3. Wirkenergie

3.3.1. Q2

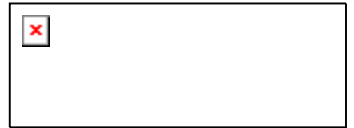
Q2, erneuerbare Energie setzt sich zusammen

- aus höchstens 95 % elektrischer Energie, die in „naturemade basic“¹⁾ - zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5 % elektrischer Energie, die in „naturemade star“²⁾ - zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif: 12 Rp./kWh

Niedertarif: 6,5 Rp./kWh

**3.3.2. Q3**

Q3 ist eine Stromqualität, die sich wie folgt bestimmt:
Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Elektrizität mit ökologischem Mehrwert.

Q3 setzt sich zusammen aus elektrischer Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrrichtverbrennungsanlagen und Blockheizkraftwerken etc. Die Zusammensetzung wird jedes Jahr für das Vorjahr bestimmt und deklariert.

Hochtarif: 11 Rp./kWh
Niedertarif: 5,5 Rp./kWh

3.3.3. Q4

Q4, Solarstrom ist elektrische Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird. Der jeweils gültige Preis für Q4 bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis jährlich der Preisentwicklung an.

Hochtarif: 85 Rp./kWh *)
Niedertarif: 85 Rp./kWh *)

*) Preis für 2004.

3.3.4. Q5

Q5, ist elektrische Energie, die zu 100 % in „naturemade-star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird.
Mit dem Bezug von Q5 wird die Erneuerung und der Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

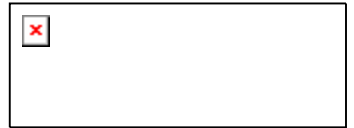
Hochtarif: 14 Rp./kWh
Niedertarif: 8,5 Rp./kWh

3.3.5. Effizienzbonus

Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält von ewz einen Effizienzbonus von 1 Rp./kWh konsumierter Wirkenergie.

3.4. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blindkvarh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \Phi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird dem Bezüger zu 4,0 Rp./kvarh verrechnet.



3.5. Leistung

Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼ Stunden - Leistungswert im Hochtarif.

Leistungspreis: Fr. 8.— pro kW / Monat

4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Mit Inkraftsetzung des Tarifes C sind die folgenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben: Tarif NH1990, Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990, Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 1996, Gemeinderatsbeschluss vom 11. November 1998.

4.2. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ablese- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen des Tarifes NH1990. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz Standard-Lastprofils ab.

¹⁾ "naturemade basic" steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

²⁾ "naturemade star" kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.



Förderbedingungen EB, Effizienzbonus

1. Geltungsbereich

Die Förderbedingungen EB gelten für Bezügerinnen und Bezüger, deren Gesamtjahresbezug einer Konsumstelle in der Stadt Zürich 60`000 kWh übersteigt oder bei Lieferung von elektrischer Energie zu den Tarifen B oder C.

2. Förderbedingungen

Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Bezügerin oder der Bezüger nachweist, dass er oder sie die Energie effizient einsetzt und die nachfolgenden Vorschriften erfüllt:

- § 13a Absatz 2 Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (LS 730.1) oder
- Art. 4 Absatz 1 Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 8. Oktober 1999 (CO₂-Gesetz; SR 641.71) oder
- Art. 9 CO₂-Gesetz

Der Stadtrat erlässt Ausführungsvorschriften für die Erfüllung der Förderbedingungen und die Kontrolle. Er kann andere, gleichwertige Förderbedingungen als Voraussetzung für die Gewährung des Effizienzbonus festlegen; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus besteht nicht.

3. Verfahrensbestimmungen

3.1. Nachweis

Das ewz gewährt den Effizienzbonus ab der nächstfolgenden Schlussabrechnung für drei Jahre, sofern die Bezügerin oder der Bezüger den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Förderbedingungen gemäss Ziffer 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz 20 Tage vor der nächsten Schlussabrechnung eintrifft.

Der schriftliche Nachweis ist jährlich mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz, 20 Tage vor Ablauf der Jahresfrist seit dem letzten Nachweis einzureichen.

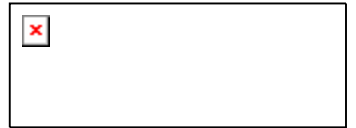
3.2. Verfall des Effizienzbonus

Der Effizienzbonus verfällt, wenn

- der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft,
- die Förderbedingungen gemäss Ziffer 2 nicht erfüllt sind,
- der Nachweis der Erfüllung der Förderbedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde oder
- die Bezügerin oder der Bezüger die Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen vereitelt oder erschwert.

3.3. Missbrauch

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung des Effizienzbonus erwirkt, dann kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5% zurückfordern.



3.4. Informationspflicht und Kontrolle

Die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, dem ewz alle notwendigen Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Förderbedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Förderbedingungen zu kontrollieren.

4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

4.2. Übergangsbestimmung

Das ewz gewährt den Bezügerinnen und Bezügern, die vor Inkrafttreten der Tarife A, B und C einen Energieliefervertrag mit ewz oder der Swisspower AG abgeschlossen haben, für die vereinbarte Vertragsdauer keinen Effizienzbonus.

Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen

1. Geltungsbereich

Der Tarif EEA gilt für die Rücklieferung von Elektrizität an das ewz aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Anschlussleistung bis 1 MW.

Die Vergütungsansätze gemäss Ziffer 2.2.1, für Stromrücklieferungen aus EEA, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, gelten für:

- Wasserkraftanlagen,
- Solarenergieanlagen unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.2,
- Windenergieanlagen,
- Biogasanlagen,
- Klärgasanlagen,
- Anlagen mit Holz- und Holzsnitzelfeuerungen und
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse.

Die Vergütungsansätze gemäss Ziffer 2.2.3 und 2.2.4, für Stromrücklieferungen aus EEA, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, gelten für:

- Fossilgefeuerte Blockheizkraftwerke und Wärmekraftkopplungs-Anlagen mit gleichzeitiger Wärmenutzung,
- Deponiegas-Anlagen.

Das ewz entscheidet aufgrund seiner Sicherheitsbestimmungen und der Netzverhältnisse über die technischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die EEA mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden darf. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag - Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif	Montag - Sonntag 22.00 bis 6.00 Uhr, Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Wirkenergie

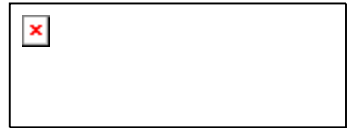
2.2.1. Wirkenergie erneuerbare Energie

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

Hochtarif:	20 Rp./kWh
Niedertarif:	10 Rp./kWh

2.2.2. Wirkenergie für die Solarstrombörse

Das ewz kann Elektrizität aus „naturemade star“¹⁾-zertifizierten Photovoltaikanlagen übernehmen nach Massgabe der Nachfrage der Bezügerinnen und Bezüger. Das ewz schreibt den Bezug von Energie aus Solarstromanlagen aus und verpflichtet sich gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber über einen



bestimmten Zeitraum, die produzierte Elektrizität zum individuell vereinbarten Preis abzunehmen.

2.2.3. Wirkenergie nicht erneuerbare Energie, Niederspannung

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Niederspannungsnetz, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

Hochtarif: 10 Rp./kWh

Niedertarif: 5 Rp./kWh

2.2.4. Wirkenergie nichterneuerbare Energie, Mittelspannung

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Mittelspannungsnetz, die nichterneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

Hochtarif: 8 Rp./kWh

Niedertarif: 4 Rp./kWh

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Energiemessung

Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Energierücklieferung dienen, gehen zu Lasten des Rückliefernden.

3.2. Ablesung und Verrechnung

Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden jährlich mindestens einmal abgelesen und abgerechnet. Das ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

3.3. Fälligkeit

Das ewz vergütet Energierücklieferungen innert 30 Tagen seit dem Datum der Rechnung.

4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

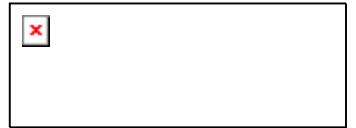
4.2. Aufhebung

Mit Inkraftsetzung des Tarifes EEA wird der folgende Beschluss des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif E 1993; Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 1993

4.3. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ables- und Verrechnungsperiode vergütet das ewz die bezogene Energie nach



den Ansätzen der alten Tarife E 1993. Das ewz grenzt die Lieferung aufgrund des ewz Standard-Lastprofils ab.

¹⁾ "naturemade star" kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.



Tarif WP, Wärmepumpen Fördertarif

1. Geltungsbereich

Der Tarif WP gilt für Wärmepumpenanlagen ab einer elektrischen Leistung von 2 kW, die der Raumheizung, der Prozesswärme oder der Warmwasserbereitung dienen und als Wärmequelle die Umgebungswärme (Luft, Erdwärme, Grund- Oberflächen- und Fliessgewässer) und/oder Abwärme nutzen. Die Leistung einer allfälligen elektrischen Zusatzheizung darf 3 kW nicht überschreiten.

Natürliche und juristische Personen, die in der Stadt Zürich elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW betreiben, wird der Fördertarif für elektrische Wärmepumpen für Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von über 50 kW nur gewährt, soweit der Bezug für die Wärmepumpe in der betreffenden Tarifzeit (Hoch-/ Niedertarif) die Stromproduktion für den Eigenbedarf übersteigt.

Für weitere energetisch sinnvolle Wärmepumpenanwendungen kann der Vorsteher der Industriellen Betriebe den Fördertarif für elektrische Wärmepumpen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Fördertarifs besteht nicht.

2. Förderbedingungen

Der Stadtrat kann bei neuen Anlagen Bedingungen (z.B. anerkanntes Prüfzertifikat, minimale Jahresleistungszahl der Anlage) für die Gewährung des Fördertarifs festlegen.

3. Tarif

3.1. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag - Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif	Montag - Sonntag 22.00 bis 6.00 Uhr, Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr

Das ewz ist berechtigt, für Wärmepumpenanlagen Sperrzeiten festzulegen.

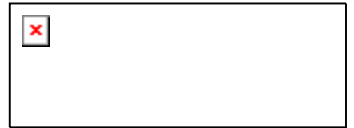
3.2. Wirkenergie

Für den Betrieb von Wärmepumpen, welche die Förderbedingungen erfüllen, wird die Stromqualität Q2, erneuerbare Energie als Wirkenergie geliefert und verrechnet. Q2 setzt sich zusammen

- aus mindestens 95 % elektrischer Energie, die in „naturemade basic“¹⁾ - zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5 % elektrischer Energie, die in „naturemade star“²⁾ - zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif:	18,5 Rp./kWh, Förderansatz: - 5 Rp./kWh
Niedertarif:	9,5 Rp./kWh, Förderansatz: - 2.5 Rp./kWh



3.3. Anpassung der Wirkenergie - Förderansätze

Wenn der Ölpreis den Wert von Fr. 55.-/100 kg überschreitet oder von Fr. 25.-/100 kg unterschreitet, kann der Stadtrat die Förderansätze für die Wirkenergie proportional zum Ölpreis anpassen (Preisbasis: CHF 44.-/100 kg, Heizöl Detailhandelspreise Stadt Zürich, Kategorie 9001-14000 I).

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Energiemessung

Voraussetzung für die Gewährung des Fördertarifes ist die separate Messung zur Erfassung des Energiebezuges der Wärmepumpenanlage. Die Kosten der Installationsanpassungen, der Lieferung und der Montage der Tarifapparate gehen zu Lasten der Bezügerin oder des Bezügers.

4.2. Missbrauch

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung des Tarifes WP erwirkt, den Strom für andere Zwecke benutzt oder auf andere Weise den Fördertarif für Wärmepumpen missbraucht, dann kann das ewz mit sofortiger Wirkung den gewährten Fördertarif aufheben und die Differenz zwischen dem Tarif WP und dem ordentlich anwendbaren Tarif zurückfordern.

5. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

5.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5.2. Aufhebung

Mit Inkraftsetzung des Tarifes WP wird der folgende Beschluss des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif W 1994; Gemeinderatsbeschluss vom 2. März 1994

5.3. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ables- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen der alten Tarife W 1994. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz Standard-Lastprofils ab.

¹⁾ "naturemade basic" steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

²⁾ "naturemade star" kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.